

## Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (404 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), sowie

über den Antrag der Abgeordneten Melter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem pensionsrechtliche Bestimmungen geändert werden (Pensionsänderungsgesetz 1972) (9/A),

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Schwimmer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die weitere Verbesserung der Witwenversorgung (Witwenpensionsverbesserungsgesetz) (27/A) und

über den Antrag der Abgeordneten Regensburger und Genossen betreffend die Novellierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (47/A)

Von der Bundesregierung wurde dem Nationalrat am 4. Juli 1972 ein Gesetzentwurf (404 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), vorgelegt. Diese Regierungsvorlage enthält neben verschiedenen textlichen Verbesserungen, die der Bereinigung des Wortlautes des Stammgesetzes dienen, eine Reihe von tiefgreifenden Änderungen der Organisation der Sozialversicherung, des Beitrags- und Leistungsrechtes sowie hinsichtlich des geschützten Personenkreises. Die auf dem Gebiet des Krankenversicherungsrechtes vorgesehenen Änderungen stützen sich weitgehend auf das Ergebnis der vom Bundesminister für soziale Verwaltung einberufenen „Enquete über die soziale Krankenversicherung“.

Aus Gründen der Rationalisierung und der besseren Risikoverteilung sollen verschiedene Sozialversicherungsinstitute aufgelöst und deren Aufgaben anderen Versicherungsträgern übertragen werden.

Einer Reihe von Leistungsverbesserungen — u. z. auf dem Gebiet der Krankenversicherung die Einführung von Gesundheitsuntersuchungen;

auf pensionsversicherungsrechtlichem Gebiet die Milderung und schließlich: Aufhebung der Ruhebestimmungen für Witwenpensionen, die Gewährung eines Zuschlages zur Alterspension bei unselbständiger Erwerbstätigkeit während deren Bezug und die Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches — stehen finanzielle Maßnahmen zum Teil auch auf der Beitragsseite gegenüber, die die erforderlichen Mehreinnahmen erschließen bzw. die weitere finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger sicherstellen sollen. Auf dem Gebiet des Ausgleichszulagenrechtes soll die derzeit isolierte Betrachtung des einzelnen Anspruchsberechtigten einer gemeinsamen Betrachtung der Einkommensverhältnisse der Ehegatten weichen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage im einzelnen genau dargestellt bzw. begründet.

Von den Abgeordneten Melter, Meißl, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen wurde am 17. November 1971 der Antrag (9/A) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem pensionsrechtliche Bestimmungen geändert werden (Pensionsänderungsgesetz 1972), im Nationalrat eingebracht.

Am 14. März 1972 brachten die Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen einen Antrag betreffend ein Bundesgesetz über die weitere Verbesserung der Witwenversorgung (Witwenpensionsverbesserungsgesetz) (27/A) im Nationalrat ein.

Weiters wurde von den Abgeordneten Regensburger, Brandstätter, Scherrer, Dr. Schwimmer und Genossen am 14. Juni 1972 der Antrag (47/A) betreffend die Novellierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Nationalrat eingebracht.

Die obgenannte Regierungsvorlage sowie die erwähnten Anträge wurden dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur Vorberatung zugewiesen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat diese Vorlagen erstmals in seiner Sitzung am 19. Oktober 1972 in Verhandlung genommen. Hierbei sah

sich der Ausschuß veranlaßt, zur Vorbereitung dieser vier Vorlagen einen zwölfgliedrigen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten **Horr**, **Pansi**, **Doktor Reinhart**, **Dr. Schranz**, **Sekanina** und **Herta Winkler**, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten **Dr. Haider**, **Dr. Halder**, **Dr. Hauser**, **Dr. Schwimmer** und **Wedenig** sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter **Melter** an.

Der erwähnte Unterausschuß hat in fünf Sitzungen in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung **Ing. Häuser**, von Sektionschef **Dr. Fürböck** und Ministerialrat **Doktor Teschner** sowie weiterer Herren aus dem Sozialressort und Experten aus dem Bereich von Sozialversicherung und Interessensvertretungen die Vorlagen eingehend beraten. Hinsichtlich zahlreicher Abänderungsvorschläge zum Text der Regierungsvorlage wurde Einvernehmen erzielt.

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung wurde in seiner Sitzung am 21. November 1972 durch den Berichterstatter Abgeordneten **Dr. Reinhart** ein umfassender Bericht über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuß vorgelegt. Der Ausschuß beschloß, die gegenständlichen Vorlagen unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß zum Texte der Regierungsvorlage vorgeschlagenen und einigen weiteren im Laufe der Debatte beantragten Abänderungen gemeinsam in Verhandlung zu ziehen.

Zunächst führte der Ausschuß eine Generaldebatte durch, in der die Abgeordneten **Doktor Schwimmer**, **Dr. Halder**, **Pansi**, **Wedenig**, **Kammerhofer**, **Anton Schlager**, **Dr. Haider**, **Melter** und **Dr. Schranz** sowie Bundesminister für soziale Verwaltung **Ing. Häuser** und der Ausschußobmann Abgeordneter **Horr** das Wort ergriffen.

In der am 27. November 1972 durchgeführten Spezialdebatte sprachen die Abgeordneten **Doktor Haider**, **Melter**, **Dr. Schwimmer**, **Dr. Hauser**, **Pansi**, **Wedenig**, **Kammerhofer**, **Dr. Halder**, **Anton Schlager** und **Pichler** sowie Bundesminister für soziale Verwaltung **Ing. Häuser** und der Ausschußobmann Abgeordneter **Horr**.

Zu den wichtigsten Abänderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

#### Zu § 5:

Mit der Neufassung des § 5 Abs. 1 Z. 1 soll im Sinne einer Anregung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger den Verhältnissen im bäuerlichen Bereich durch den

Entfall des Erfordernisses der überwiegenden Besterbeitung des Lebensunterhaltes aus dem Ertrag des Betriebes bei mitarbeitenden Kindern des Betriebsführers besser Rechnung getragen werden. Gleichartige Änderungen sind auch für den Bereich des B-KVG und des B-PVG vorgesehen.

In der Regierungsvorlage wurde unter Bedachtnahme auf die ab 1. Jänner 1971 geltende Sachbezugsbewertung die Geringfügigkeitsgrenze mit 60 S täglich, 180 S wöchentlich und 780 S monatlich festgesetzt. Im Hinblick auf die ab 1. Jänner 1973 wirksam werdende Sachbezugsbewertung, die den Wert der vollen freien Station mit 930 S festsetzt, ist auch die Geringfügigkeitsgrenze entsprechend anzuheben. Hierbei wurde die bisherige Übung beibehalten, die Geringfügigkeitsgrenze etwas unter dem Wert des Sachbezuges der vollen freien Station anzusetzen, um die Versicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft bloß gegen volle freie Station beschäftigten Dienstnehmer zu gewährleisten.

#### Zu § 8 Abs. 1 und 3:

In der Praxis hat sich ergeben, daß der vor dem Antritt des Präsenzdienstes liegende Zeitraum, innerhalb dessen die vorangegangene Pflichtversicherung geendet haben muß, mit fünf Tagen insbesondere in jenen Fällen zu kurz angesetzt ist, in denen der Einrückungstermin im Anschluß an Feiertage liegt. Eine Verlängerung auf acht Tage erschien angezeigt.

#### Zu § 12:

Im Hinblick auf die besondere Art der für die Unfallversicherung der selbständigen Gewerbetreibenden und der Bauern vorgesehenen Bemessung der Unfallversicherungsbeiträge erscheint eine Ausnahme vom dem Grundsatz erforderlich, daß mit dem Antritt des Präsenzdienstes die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung endet.

#### Zu § 18 Abs. 6:

Der Hinweis nur auf § 19 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, wie dies in der Regierungsvorlage vorgesehen war, erscheint nicht ausreichend, da sich die Bestimmung des § 18 Abs. 1 Z. 5 auf die Lehranstalten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 330/1971, bezieht. Die Zitierung war daher durch die §§ 2 und 5 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, zu ergänzen.

#### Zu § 23 Abs. 6:

§ 23 Abs. 6 in der geltenden Fassung gibt den Trägern der Krankenversicherung das Recht, Krankenanstalten, Heil- und Kuranstalten, Erholungs- und Genesungsheime und sonstige Einrichtungen der Krankenbehandlung zu errichten, zu erwerben und zu betreiben. Im Zusammenhang mit den insbesondere durch § 132 b in

Infolge der finanziellen Entwicklung seit Jahresbeginn sind die finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage überholt. Der Ausschuß verleiht seinem Einverständnis Ausdruck, daß die folgenden, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten finanziellen Erläuterungen dem Ausschußbericht beige druckt werden sollen:

## Finanzielle Erläuterungen

### I. Vorbemerkung

Bei der Erstellung der finanziellen Erläuterungen zur Regierungsvorlage stand lediglich die wirtschaftliche Entwicklung der ersten Monate des Jahres 1972 zur Verfügung. Es hat sich nunmehr gezeigt, daß diese Entwicklung wesentlich günstiger verlief, als damals erwartet werden konnte. Die vorliegende Neuberechnung berücksichtigt nunmehr die wirtschaftliche Entwicklung bis zum Herbst 1972. Auf Grund dieser Entwicklung können auch die Jahre 1973 bis 1977 in der Neuberechnung günstiger eingeschätzt werden, vor allem hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der jährlichen Steigerungsraten der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen inklusive Sonderzahlungen.

Die beigelegten Übersichten 1 bis 3 enthalten die neuen gemeinsamen Voraussetzungen des Abschnittes A der Regierungsvorlage. Die jährliche Steigerung der Zahl der Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung kann für 1972 anstatt 29.200 mit 51.900, für 1973 anstatt 20.000 mit 45.800 und für 1974 anstatt 25.000 mit 26.500 angenommen werden. Dadurch kann auch eine geringfügige Erhöhung der Zahl der Pensionen in der Pensionsversicherung erwartet werden. Die jährlichen Steigerungsraten der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen inklusive Sonderzahlungen können ebenfalls günstiger angenommen werden, zumal für 1972 eine Steigerungsrate von 10,7% anstatt 10,0% erwartet werden kann. Eine reale Wachstumsrate des Bruttonationalproduktes von jährlich mehr als 5% rechtfertigt es auch, die jährlichen Steigerungsraten der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen inklusive Sonderzahlungen für die Pensionsversicherung ab dem Jahre 1974 mit 9% in Rechnung zu stellen. Diese Annahmen für die Pensionsversicherung haben zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Krankenversicherung. Die geänderten Annahmen über die „Lohnentwicklung“ haben auch Erhöhungen der Richtzahlen (Anpassungsfaktoren) und der monatlichen Höchstbeträge der allgemeinen Beitragsgrundlage zur Folge. Die kumulierten Anpassungsfaktoren ab 1973 ergeben nach der Regi-

rungsvorlage für 1977 eine Erhöhung von 46,5% gegenüber nunmehr 50,2%.

### II. Krankenversicherung

Die beigelegten Tabellen 1 bis 4 entsprechen ihrem Aufbau nach den gleichen Tabellen der Regierungsvorlage. Die Übersichten 4 und 5 entsprechen den jeweiligen Angaben im Abschnitt B der Regierungsvorlage. Es zeigt sich auch auf Grund der Neuberechnung, daß die Ausgaben überproportional steigen.

Von 1973 bis 1977 ergibt nunmehr die Summe der in Tabelle 4 ausgewiesenen Gebarungserfolge bei einer Einnahmensumme von 84.168 Millionen Schilling und einer Ausgabensumme von 82.036 Millionen Schilling nur einen absolut und relativ bescheidenen Mehrertrag von 2.132 Millionen Schilling (2,5% der Einnahmensumme). Von diesem Mehrertrag unterliegen von 1974 bis 1977 der Bindung nach § 118 a insgesamt 1.174 Millionen Schilling, sodaß den Versicherungsträgern für den fünfjährigen Zeitraum der Voranschätzung praktisch nur 958 Millionen Schilling (1,1% der Einnahmensumme) zur freien Verfügung bleiben.

### III. Unfallversicherung

Die beigelegten Tabellen 5 bis 7 sind analog den entsprechenden Tabellen der Regierungsvorlage gestaltet. Die Übersichten 6 und 7 entsprechen den jeweiligen Angaben im Abschnitt C der Regierungsvorlage.

Die neuerechnete Gebarung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf Grund der 29. Novelle (Tabelle 6) zeigt, daß die Summe der Mehrerträge von 1973 bis 1977 nunmehr 1.136 Millionen Schilling anstatt 681 Millionen Schilling nach der Regierungsvorlage betragen wird. Die Neuberechnung der Gebarung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf Grund der 29. Novelle (Tabelle 7) ergab keine wesentliche Änderung gegenüber der Regierungsvorlage.

## IV. Pensionsversicherung

Die beigefügten Tabellen 8 bis 10 sind ebenfalls analog den entsprechenden Tabellen der Regierungsvorlage gestaltet. Die Übersichten 8 bis 11 entsprechen den jeweiligen Angaben im Abschnitt D der Regierungsvorlage.

Übersicht 8 zeigt, daß nunmehr die Steigerungsraten der Ausgaben wegen der höheren Anpassungsfaktoren etwas größer sind als in der Regierungsvorlage. Dasselbe Bild zeigen die Steigerungsraten der Einnahmen auf Grund der verbesserten Annahmen über die Entwicklung des „Lohnniveaus“. Ab 1975 sind die Steigerungsraten der Gesamteinnahmen größer als die der Gesamtausgaben. Die Übersicht 9 zeigt, daß nunmehr das Deckungsverhältnis durch Eigenmittel etwas günstiger erwartet werden kann — sei es ohne oder mit Novelle. Ohne Berücksichtigung der Novelle würde die gebundene Rücklage Ende 1977 einen Betrag von 22,3 Milliarden Schilling oder das Siebenfache des monatlichen

Pensionsaufwandes in diesem Jahr erreichen. Unter Berücksichtigung der Novelle beträgt Ende 1977 die gebundene Rücklage 3.054 Millionen Schilling oder knapp einen monatlichen Pensionsaufwand dieses Jahres. Der gegenüber der Regierungsvorlage geringere Stand ergibt sich dadurch, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ab 1974 keinen Anspruch auf Bundesbeitrag hat und von der Verpflichtung der Zuführung an die gebundene Rücklage befreit ist. Die Übersicht 10 enthält die voraussichtliche Entwicklung der Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger nach den drei wichtigsten Positionen, geteilt in ohne und mit Berücksichtigung der Novelle. Die Übersicht 11 gibt Aufschluß über die relative Höhe des Bundesbeitrages auf Grund der Novelle, der ab 1973 ohne Novelle einheitlich 29% der Gesamtausgaben ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen betragen hätte. Überdies enthält diese Übersicht eine Entwicklung des Bundesbeitrages und die Entlastung des Bundeshaushaltes durch die Novelle.

Übersicht 1

## Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung

	Arbeiter	Angestellte	Zusammen	Steigerung	
				gegenüber dem absolut	Vorjahr relativ
1970	1.345.400	713.500	2.058.900	+31.100	1-53%
1971	1.368.200	752.600	2.120.800	+61.900	3-01%
1972	1.381.800	790.900	2.172.700	+51.900	2-45%
1973	1.395.000	823.500	2.218.500	+45.800	2-11%
1974	1.396.500	848.500	2.245.000	+26.500	1-19%
1975	1.397.500	872.500	2.270.000	+25.000	1-11%
1976	1.398.500	896.500	2.295.000	+25.000	1-10%
1977	1.399.500	920.500	2.320.000	+25.000	1-09%

## Pensionen in der Pensionsversicherung

	Anzahl	Steigerung	
		gegenüber dem absolut	Vorjahr relativ
1970	1.015.441	+20.435	2-05%
1971	1.032.596	+17.155	1-69%
1972	1.047.850	+15.254	1-48%
1973	1.062.350	+14.500	1-38%
1974	1.074.500	+12.150	1-14%
1975	1.084.750	+10.250	0-95%
1976	1.093.000	+ 8.250	0-76%
1977	1.099.000	+ 6.000	0-55%

## Auf 1000 Pflichtversicherte entfallen

1970	493 Pensionen
1971	487 Pensionen
1972	482 Pensionen
1973	479 Pensionen
1974	479 Pensionen
1975	478 Pensionen
1976	476 Pensionen
1977	474 Pensionen

## Durchschnittliche Beitragsgrundlagen inklusive Sonderzahlungen

	Pensionsversicherung			Krankenversicherung					
	monatl. Betrag	Steigerung gegenüber dem Vorjahr absolut	relativ	monatl. Betrag	ohne Berücksichtigung der Novelle		mit		
				monatl. Betrag	Steigerung gegenüber dem Vorjahr absolut	relativ	monatl. Betrag	Steigerung gegenüber dem Vorjahr absolut	relativ
1971.....	5.010 S	+489 S	10-8%	4.217 S					
1972.....	5.547 S	+537 S	10-7%	4.428 S	+211 S	5-0%			
1973.....	6.090 S	+543 S	9-8%	4.605 S	+177 S	4-0%	5.061 S	+633 S	14-3%
1974.....	6.638 S	+548 S	9-0%	4.748 S	+143 S	3-1%	5.567 S	+506 S	10-0%
1975.....	7.235 S	+597 S	9-0%	4.871 S	+123 S	2-6%	6.135 S	+568 S	10-2%
1976.....	7.886 S	+651 S	9-0%	4.978 S	+107 S	2-2%	6.730 S	+595 S	9-7%
1977.....	8.596 S	+710 S	9-0%	5.073 S	+ 95 S	1-9%	7.416 S	+686 S	10-2%

Übersicht 3

## Richtzahlen = Anpassungsfaktoren

		Kumulierte Erhöhung ab 1972
1973.....	1-090	+ 9-0%
1974.....	1-088	+18-6%
1975.....	1-088	+29-0%
1976.....	1-081	+39-5%
1977.....	1-077	+50-2%

## Monatlicher Höchstbetrag der allgemeinen Beitragsgrundlage

	Pensions- und Unfallversicherung	Krankenversicherung
1970.....	7.650 S	4.050 S
1971.....	8.100 S	4.800 S
1972.....	8.700 S	4.800 S
1973.....	9.450 S	5.700 S
1974.....	10.350 S	6.300 S
1975.....	11.250 S	7.050 S
1976.....	12.150 S	7.800 S
1977.....	13.050 S	8.700 S

Übersicht 4

## Krankenversicherung nach dem ASVG

## Entwicklung der Ausgaben

	Ausgaben	Steigerung gegenüber dem Vorjahr absolut	relativ
	Millionen Schilling		
1973.....	13.028	+1.548	13-5%
1974.....	14.525	+1.497	11-5%
1975.....	16.195	+1.670	11-5%
1976.....	18.074	+1.879	11-6%
1977.....	20.214	+2.140	11-8%

## Entwicklung der Einnahmen

	Einnahmen	Steigerung gegenüber dem Vorjahr absolut	relativ
	Millionen Schilling		
1973.....	13.312	+1.792	15-6%
1974.....	15.210	+1.898	14-3%
1975.....	16.815	+1.605	10-6%
1976.....	18.480	+1.665	9-9%
1977.....	20.351	+1.871	10-1%

Relative Zerlegung der Ausgaben						Relative Zerlegung der Einnahmen			
	Ärztliche Hilfe	Heilmittel Heilbehelfe	Anstalts- pflege	Kranken- unter- stützung	Übrige Aus- gaben	Beiträge der Erwerbstätigen	Beiträge für Pensionisten	Übrige Einnahmen	
1973	24.1%	17.3%	21.9%	14.1%	22.6%	64.4%	23.3%	12.3%	
1974	23.8%	18.2%	23.6%	13.3%	21.1%	64.5%	23.9%	11.6%	
1977						65.8%	23.8%	10.4%	

Übersicht 5

## Krankenversicherung nach dem ASVG

## Beiträge der Erwerbstätigen

	ohne Novelle	relative Steigerung	mit Novelle	relative Steigerung	Erhöhung
	Millionen Schilling		Millionen Schilling		Millionen Schilling
1973	7.815	6.0%	8.570	16.2%	755
1974	8.143	4.2%	9.814	14.5%	1.671
1975	8.434	3.6%	10.902	11.1%	2.468
1976	8.700	3.2%	12.056	10.6%	3.356
1977	8.949	2.9%	13.391	11.1%	4.442

## Monatlicher Höchstbeitrag

	Arbeiters (Anteil des Versicherten)	eines Angestellten	Steigerung gegenüber dem Vorjahr	Arbeiters	Angestellte
1972	175-20 S	115-20 S	—	—	—
1973	208-05 S	136-80 S	32.85 S	21-60 S	20-70 S
1974	236-25 S	157-50 S	28-20 S	28-13 S	18-75 S
1975	264-38 S	176-25 S	28-13 S	28-12 S	18-75 S
1976	292-50 S	195-00 S	33-75 S	22-50 S	22-50 S
1977	326-25 S	217-50 S			

Übersicht 6

## Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

## Entwicklung der Gesamtausgaben

	ohne Novelle	relative Steigerung	mit Novelle	relative Steigerung	Meh- ausgaben durch Novelle
	Millionen Schilling		Millionen Schilling		Millionen Schilling
1973	1.923	4.5%	2.017	9.6%	94
1974	2.094	8.9%	2.316	14.8%	222
1975	2.278	8.8%	2.539	9.6%	261
1976	2.475	8.6%	2.779	9.5%	304
1977	2.684	8.4%	3.033	9.1%	349

## Entwicklung der Gesamteinnahmen

	ohne Novelle	relative Steigerung	mit Novelle <sup>1)</sup>	relative Steigerung	Mehr- einnahmen durch Novelle
	Millionen Schilling		Millionen Schilling		Millionen Schilling
1973 .....	2.250	10-2%	2.250	10-2%	—
1974 .....	2.456	9-2%	2.515	11-8%	59
1975 .....	2.701	10-0%	2.753	9-5%	52
1976 .....	2.971	10-0%	3.011	9-4%	40
1977 .....	3.265	9-9%	3.291	9-3%	26

## Entwicklung des Mehrertrages

	ohne Novelle	mit Novelle	Verminderung durch Novelle
	Millionen Schilling		
1973 .....	327	233	94
1974 .....	362	199	163
1975 .....	423	214	209
1976 .....	496	232	264
1977 .....	581	258	323

Übersicht 7

Landwirtschaftliche Unfallversicherung  
(Sozialversicherungsanstalt der Bauern)

## Entwicklung der Eigenmittel

	Gesamt- ausgaben	relative Steigerung	Gesamteinnahmen ohne Bundesbeitrag	relative Steigerung	Eigenmittel decken . . % der Gesamtausgaben
	Millionen Schilling		Millionen Schilling		
1974 .....	333	—	279-0	—	83-8%
1975 .....	364	9-3%	298-6	7-0%	82-0%
1976 .....	395	8-5%	318-1	6-5%	80-5%
1977 .....	428	8-4%	338-9	6-5%	79-2%

## Versicherungsbeiträge und Bundesbeitrag

	Beiträge			Bundes- beitrag	relative Änderung
	an die Sozialvers.änt. der Bauern	Allg. Unfall- vers.änt.	Summe		
	Millionen Schilling			Millionen Schilling	
1973 .....	338-5 <sup>1)</sup>	—	338-5	100-0	—
1974 .....	271-5	61-0	332-5	76-7	-23-3%
1975 .....	291-0	64-0	355-0	95-4	+24-4%
1976 .....	310-5	66-0	376-5	101-9	+6-8%
1977 .....	331-0	69-0	400-0	108-6	+6-6%

1) Beträge an die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt.

## Pensionsversicherung nach dem ASVG

## Entwicklung der Ausgaben

	Anpassungs- faktor	Pensionsaufwand			Gesamtausgaben (ohne AZ und WB)		
		Betrag	Steigerung gegenüber dem Vorjahr absolut	Steigerung relativ	Betrag	Steigerung gegenüber dem Vorjahr absolut	Steigerung relativ
		Millionen Schilling			Millionen Schilling		
1973.....	1-090	30.675	+3.187	11-6%	35.329	+3.502	11-0%
1974.....	1-088	34.227	+3.552	11-6%	39.406	+4.077	11-5%
1975.....	1-088	38.010	+3.783	11-1%	43.582	+4.176	10-6%
1976.....	1-081	41.677	+3.667	9-6%	47.662	+4.080	9-4%
1977.....	1-077	45.426	+3.749	9-0%	51.893	+4.231	8-9%

## Entwicklung der Einnahmen

	„Lohn- entwicklung“	Pflichtbeiträge			Gesamteinnahmen (ohne AZ, WB und BB)		
		Betrag	Steigerung gegenüber dem Vorjahr absolut	Steigerung relativ	Betrag	Steigerung gegenüber dem Vorjahr absolut	Steigerung relativ
		Millionen Schilling			Millionen Schilling		
1973.....	+9-8%	28.127	+3.029	12-1%	28-797	+2.989	11-6%
1974.....	+9-0%	31.207	+3.080	11-0%	31.842	+3.045	10-6%
1975.....	+9-0%	34.602	+3.395	10-9%	35.252	+3.410	10-7%
1976.....	+9-0%	38.125	+3.523	10-2%	38.788	+3.536	10-0%
1977.....	+9-0%	42.005	+3.880	10-2%	42.682	+3.894	10-0%

## Übersicht 9

## Entwicklung der gebundenen Rücklage

Durch Gesamteinnahmen (ohne AZ, WB und BB)  
sind ... v. H. der Gesamtausgaben (ohne AZ  
und WB) gedeckt

	Zuführung		Stand am Ende der Jahre Betrag	Vielfache des ml. Pensionsaufwandes
	ohne Novelle	mit Novelle		
	Millionen Schilling			
	Ohne Berücksichtigung der Novelle:			
1971 ...	143	2.122	1-20	
1972 ...	159	2.281	1-16	
1973 ...	3.224	5.505	2-52	
1974 ...	3.446	8.951	3-70	
1975 ...	3.815	12.766	4-78	
1976 ...	4.386	17.152	5-86	
1977 ...	5.148	22.300	6-99	
	Mit Berücksichtigung der Novelle:			
1973 ...	177	2.458	1-12	
1974 ...	130	2.588	1-06	
1975 ...	143	2.731	1-01	
1976 ...	155	2.886	0-97	
1977 ...	168	3.054	0-94	

## Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger (in S)

	Verheiratete Direkt- pensionisten	Alleinstehende Direkt- pensionisten und Witwen	Einfache Waisen bis zum 24. Lebensjahr
1972.....	2.279 S	1.641 S	613 S
ohne Novelle			
1973.....	2.484 S	1.789 S	668 S
1974.....	2.702 S	1.946 S	727 S
1975.....	2.940 S	2.117 S	791 S
1976.....	3.178 S	2.288 S	855 S
1977.....	3.423 S	2.464 S	921 S
mit Novelle			
1973.....	2.575 S	1.800 S	672 S
1974.....	2.802 S	1.958 S	731 S
1975.....	3.049 S	2.130 S	795 S
1976.....	3.296 S	2.303 S	859 S
1977.....	3.550 S	2.480 S	925 S

Relative Höhe des Bundesbeitrages nach der Novelle  
(in % der Gesamtausgaben ohne AZ und WB)

1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
21-6%	20-4%	20-0%	20-9%	21-2%	21-0%	20-5%

## Entwicklung des Bundesbeitrages

	ohne Novelle			mit Novelle		
	Betrag	Steigerung gegenüber dem absolut	Steigerung gegenüber dem Vorjahr relativ	Betrag	Steigerung gegenüber dem absolut	Steigerung gegenüber dem Vorjahr relativ
	Millionen Schilling			Millionen Schilling		
1973.....	10.222	+3.726	57-4%	7.062	+ 566	8-7%
1974.....	11.296	+1.074	10-5%	8.244	+1.182	16-7%
1975.....	12.455	+1.159	10-3%	9.241	+ 997	12-1%
1976.....	13.619	+1.164	9-3%	10.008	+ 767	8-3%
1977.....	14.816	+1.197	8-8%	10.658	+ 650	6-5%

## Bundesbeitrag: Entlastung des Bundeshaushaltes durch die Novelle

im Jahre 1973 ....	3.160 Millionen Schilling
1974 ....	3.052 Millionen Schilling
1975 ....	3.214 Millionen Schilling
1976 ....	3.611 Millionen Schilling
1977 ....	4.158 Millionen Schilling

Tabelle 1

**Gebahrung der Krankenversicherung nach dem ASVG  
derzeitige Gesetzeslage**

	Vorausberechnung		Gebahrungserfolg	Enquete		Gebahrungserfolg
	Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	
	Millionen Schilling					
1971 .....	10.355	10.753	+ 398	10.236	10.427	+ 191
1972 .....	11.480	11.520	+ 40	11.261	11.064	- 197
1973 .....	12.831	12.325	- 506	12.390	11.673	- 717
1974 .....	14.203	13.038	-1.165	13.649	12.308	-1.341
1975 .....	15.718	13.733	-1.985	15.067	12.958	-2.109
1976 .....	17.424	14.399	-3.025	16.636	13.618	-3.018
1977 .....	19.357	15.067	-4.290	18.416	14.310	-4.106

Tabelle 2

**Krankenversicherung nach dem ASVG  
Beitragsmehreinnahmen durch die 29. Novelle**

**I. Mehreinnahmen durch Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage**

	Beiträge der		Beiträge der Erwerbstätigen	Beiträge der freiwillig Versicherten	Beiträge der Arbeits- losen	Summe der Mehreinnahmen an Beiträgen
	Arbeiter	Angestellten				
	Millionen Schilling					
1973 .....	479	276	755	22	17	794
1974 .....	858	509	1.367	38	30	1.435
1975 .....	1.326	803	2.129	55	46	2.230
1976 .....	1.849	1.131	2.980	74	65	3.119
1977 .....	2.484	1.540	4.024	95	85	4.204

**II. Mehreinnahmen durch sonstige Maßnahmen  
(Beitragsatzerhöhungen, Beitragserschöbungen)**

	Beiträge der		Beiträge der Erwerbs- tätigen	Beiträge der freiw. Ver- sicherten	Beiträge der Arbeits- losen	Beiträge für Pensi- onisten	Beiträge für Kriegs- hilfsbe- fugte	Beiträge für An- gebörige von Präsenz- diensten	Summe der Meh- einnahmen an Beiträgen
	Arbeiter	Anges- tellten							
	Millionen Schilling								
1973 .....	—	—	—	—	85	23	1	109	
1974 .....	177	127	304	6	7	279	24	1	621
1975 .....	195	144	339	7	7	326	25	2	706
1976 .....	213	163	376	8	8	362	27	2	783
1977 .....	234	184	418	10	9	399	29	2	867

Tabelle 3

Krankenversicherung nach dem ASVG  
 Mehrausgaben und gesamte Mehreinnahmen durch die 29. Novelle

## I. Mehrausgaben

	Kranken- unterstützung 1)	Bestatungs- kostenbeitrag	Freiwillige soziale Zuwendungen an Bedienstete	Summe
Millionen Schilling				
1973 .....	153	20	24	197
1974 .....	274	22	26	322
1975 .....	424	24	29	477
1976 .....	592	26	32	650
1977 .....	796	27	34	857

## II. Mehreinnahmen

	Beiträge	Rezeptgebühr	Pauschbetrag, nach § 319 a	Summe
Millionen Schilling				
1973 .....	903	41	43	987
1974 .....	2.056	46	70	2.172
1975 .....	2.936	50	96	3.082
1976 .....	3.902	52	127	4.081
1977 .....	5.071	53	160	5.284

1) Wegen Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage.

Tabelle 4

Gebahrung der Krankenversicherung nach dem ASVG  
 auf Grund der 29. Novelle

	Ausgaben (ohne Gesunden- untersuchungen)	Einnahmen	Gebahrung- erfolg	2% der Beitragsentnahmen des Vorjahres
Millionen Schilling				
1973 .....	13.028	13.312	+284	—
1974 .....	14.525	15.210	+685	243
1975 .....	16.195	16.815	+620	279
1976 .....	18.074	18.480	+406	310
1977 .....	20.214	20.351	+137	342

**Gebahrung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt**  
derzeitige Gesetzelage

	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
Anpassungsfaktor .....	1-071	1-074	1-090	1-088	1-088	1-081	1-077
Millionen Schilling							
<b>Ausgaben:</b>							
Rentenaufwand .....	836-2	911-0	1.006-0	1.107-0	1.217-0	1.328-0	1.445-0
Unfallheilbehandlung .....	474-4	514-0	586-0	635-0	688-0	747-0	812-0
Sonstige Versicherungsleistungen .....	50-4	55-0	61-0	67-0	73-0	80-0	87-0
Übrige Ausgaben .....	358-1 <sup>1)</sup>	360-0 <sup>2)</sup>	270-0	285-0	300-0	320-0	340-0
Gesamtausgaben .....	1.719-1	1.840-0	1.923-0	2.094-0	2.278-0	2.475-0	2.684-0
<b>Einnahmen:</b>							
Beiträge der Versicherten .....	1.687-8	1.900-0	2.120-0	2.325-0	2.550-0	2.795-0	3.060-0
Vermögenserträge .....	94-8	82-0	67-0	65-0	81-0	102-0	127-0
Übrige Einnahmen .....	57-5	60-0	63-0	66-0	70-0	74-0	78-0
Gesamteinnahmen .....	1.840-1	2.042-0	2.250-0	2.456-0	2.701-0	2.971-0	3.265-0
Mehrertrag .....	121-0	202-0	327-0	362-0	423-0	496-0	581-0

<sup>1)</sup> Davon 100 Millionen Schilling an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter.

**Gebahrung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt**  
auf Grund der 29. Novelle

	1973	1974	1975	1976	1977
Anpassungsfaktor .....	1-090	1-088	1-088	1-081	1-077
Millionen Schilling					
<b>Ausgaben:</b>					
Rentenaufwand .....	1.006-0	1.224-0	1.344-0	1.465-0	1.591-0
Unfallheilbehandlung .....	627-0	729-0	809-0	900-0	1.000-0
Sonstige Versicherungsleistungen .....	61-0	68-0	75-0	82-0	89-0
Übrige Ausgaben .....	323-0 <sup>1)</sup>	295-0	311-0	332-0	353-0
Gesamtausgaben .....	2.017-0	2.316-0	2.539-0	2.779-0	3.033-0
<b>Einnahmen:</b>					
Beiträge der Versicherten .....	2.120-0	2.386-0	2.614-0	2.861-0	3.129-0
Vermögenserträge .....	67-0	62-0	68-0	75-0	83-0
Übrige Einnahmen .....	63-0	67-0	71-0	75-0	79-0
Gesamteinnahmen .....	2.250-0	2.515-0	2.753-0	3.011-0	3.291-0
Mehrertrag .....	233-0	199-0	214-0	232-0	258-0

<sup>1)</sup> Davon 50 Millionen Schilling an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter.

Tabelle 7

## Landwirtschaftliche Unfallversicherung

auf Grund der 29. Novelle

(bis 1973 bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt; ab 1974 Unfallversicherung der Selbständigen bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern)

	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
Anpassungsfaktor.....	1-071	1-074	1-090	1-088	1-088	1-081	1-077
Millionen Schilling							
<b>Ausgaben:</b>							
Rentenaufwand .....	246.7	265.0	288.0	197.0	215.0	233.0	252.0
Unfallheilbehandlung...	68.1	79.0	90.0	70.0	77.5	85.5	94.0
Sonstige Versicherungsleistungen .....	16.4	17.8	18.5	18.5	20.0	21.0	22.0
Übrige Ausgaben.....	42.2	46.2	50.5	47.5	51.5	55.5	60.0
Gesamtausgaben...	373.4	408.0	447.0	333.0	364.0	395.0	428.0
<b>Einnahmen:</b>							
Beiträge der Versicherten .....	284.1	319.5	338.5	271.5	291.0	310.5	331.0
Bundesbeitrag .....	63.9	88.0	100.0	76.7	95.4	101.9	108.6
Übrige Einnahmen .....	9.0	8.5	8.5	7.5	7.6	7.6	7.9
Gesamteinnahmen...	357.8	416.0	447.0	355.7	394.0	420.0	447.5
Gebarungserfolg.....	-15.6	+ 8.0	0.0	+22.7	+30.0	+25.0	+19.5

Tabelle 8

## Gebarung der Pensionsversicherung nach dem ASVG

derzeitige Gesetzeslage

(ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)

	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
Anpassungsfaktor.....	1-071	1-074	1-090	1-088	1-088	1-081	1-077
Millionen Schilling							
<b>Ausgaben:</b>							
Pensionsaufwand .....	24.732	27.488	30.544	33.857	37.427	40.997	44.649
Krankenversicherung der Pensionisten.....	1.887	2.090	2.319	2.574	2.847	3.122	3.408
Übrige Ausgaben.....	1.979	2.249	2.386	2.521	2.675	2.844	3.033
Gesamtausgaben...	28.598	31.827	35.249	38.952	42.949	46.963	51.090
<b>Einnahmen:</b>							
Beiträge der Pflichtversicherten .....	22.141	25.098	28.127	31.013	34.168	37.641	41.465
Übrige Einnahmen .....	710 <sup>1)</sup>	710 <sup>1)</sup>	620	729	941	1.171	1.430
Gesamteinnahmen...	22.851	25.808	28.747	31.742	35.109	38.812	42.895
Nicht gedeckter Aufwand Bundesbeitrag .....	5.747	6.019	6.502	7.210	7.840	8.151	8.195
Mehrertrag .....	6.178 <sup>2)</sup>	6.496 <sup>2)</sup>	10.222	11.296	12.455	13.619	14.816
Mehrertrag .....	431	477	3.720	4.086	4.615	5.468	6.621

<sup>1)</sup> Davon 100 Millionen Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.<sup>2)</sup> Gemäß Artikel III Abs. 2 der 25. Novelle zum ASVG.

**Mehrausgaben und Mehreinnahmen durch die 29. Novelle  
in der Pensionsversicherung nach dem ASVG**

	1973	1974	1975	1976	1977
	Millionen Schilling				
<b>Mehrausgaben:</b>					
<b>Pensionsaufwand:</b>					
Zuschlag zur Alterspension.....	60	66	76	86	95
Bonus zur Alterspension.....	28	58	90	124	161
Wegfall des Ruhens im § 264 für Witwen.....	43	219	386	436	484
Witwenpension an Lebensgefährtin	—	27	31	34	37
Mehraufwand für Pensionen.....	131	370	583	680	777
Krankenversicherung der Pensionisten.....	— 69	64	28	— 5	0
Freiwillige soziale Zuwendungen an Bedienstete.....	18	20	22	24	26
<b>Mehrausgaben insgesamt...</b>	<b>80</b>	<b>454</b>	<b>633</b>	<b>699</b>	<b>803</b>
<b>Mehreinnahmen:</b>					
Beiträge der Pflichtversicherten...	—	194	434	484	540
Übrige Einnahmen (frw. Vers.)...	50 <sup>1)</sup>	3	5	5	6
<b>Mehreinnahmen insgesamt...</b>	<b>50</b>	<b>197</b>	<b>439</b>	<b>489</b>	<b>546</b>

<sup>1)</sup> Überweisung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

**Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem ASVG  
auf Grund der 29. Novelle  
(ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)**

	1973	1974	1975	1976	1977
<b>Anpassungsfaktor.....</b>	<b>1-090</b>	<b>1-088</b>	<b>1-088</b>	<b>1-081</b>	<b>1-077</b>
	Millionen Schilling				
<b>Ausgaben:</b>					
Pensionsaufwand.....	30.675	34.227	38.010	41.677	45.426
Krankenversicherung der Pensionisten.....	2.250	2.638	2.875	3.117	3.408
Übrige Ausgaben.....	2.404	2.541	2.697	2.868	3.059
<b>Gesamtausgaben...</b>	<b>35.329</b>	<b>39.406</b>	<b>43.582</b>	<b>47.662</b>	<b>51.893</b>
<b>Einnahmen:</b>					
Beiträge der Pflichtversicherten...	28.127	31.207	34.602	38.125	42.005
Übrige Einnahmen.....	670	635	650	663	677
<b>Gesamteinnahmen...</b>	<b>28.797</b>	<b>31.842</b>	<b>35.252</b>	<b>38.788</b>	<b>42.682</b>
Nicht gedeckter Aufwand.....	6.532	7.564	8.330	8.874	9.211
Bundesbeitrag.....	7.062	8.244	9.241	10.008	10.658
<b>Mehrertrag.....</b>	<b>530</b>	<b>680</b>	<b>911</b>	<b>1.134</b>	<b>1.447</b>

/1

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungs-  
gesetz abgeändert wird (29. Novelle zum  
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971 und BGBl. Nr. 162/1972 wird in seinem Ersten Teil abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 Z. 15 hat zu lauten:

„15. Pensionsversicherung für das Notariat.“

2. Im § 3 Abs. 2 ist der Strichpunkt am Ende der lit. a durch einen Bindestrich zu ersetzen. Folgender Ausdruck ist anzufügen:

„ferner Dienstnehmer, die der Besatzung eines die österreichische Flagge führenden Seeschiffes angehören;“

3. § 4 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Vorschüler (Vorschülerinnen) sowie Schüler (Schülerinnen) an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 sowie Hebammenschülerinnen an einer inländischen Hebammenlehranstalt;“

4. a) § 5 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Die Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stiefkinder und Schwiegerkinder eines selbständigen Landwirtes im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, wenn sie hauptsächlich in dessen land(wirtschaftlichen) Betrieb beschäftigt sind;“

b) § 5 Abs. 1 Z. 5 wird aufgehoben.

c) § 5 Abs. 1 Z. 7 hat zu lauten:

„7. Geistliche der Katholischen Kirche, die auf den Titel der Diözese geweiht sind, sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;“

d) § 5 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:

„8. Notariatskandidaten im Sinne des Notarversicherungsgesetzes 1972, hinsichtlich einer Beschäftigung, welche die Pensionsversicherung für das Notariat begründet, sowie Rechtsanwaltsanwärter;“

e) Im § 5 Abs. 1 Z. 10 ist der Ausdruck „bei einer Gewerblichen Selbständigenkrankenkasse“ durch den Ausdruck „in der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassenversicherung“ zu ersetzen.

f) Im § 5 Abs. 2 ist der Betrag von 50 S durch 70 S, der Betrag von 150 S durch 210 S und der Betrag von 650 S durch 910 S zu ersetzen.

72. Im § 500 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“; Abs. 2 wird aufgehoben.

73. Im § 501 Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck „§ 500 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 500“ zu ersetzen.

74. a) Im § 502 Abs. 1 sind die Ausdrücke „§ 500 Abs. 1“ und „(§ 500 Abs. 1)“ durch die Ausdrücke „§ 500“ und „(§ 500)“ zu ersetzen.

b) Im § 502 Abs. 1 sind der dritte und vierte Satz durch folgenden Satz zu ersetzen:  
„Solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind beitragsfrei zu berücksichtigen.“

c) Im § 502 Abs. 2 bis 4 ist der Ausdruck „§ 500 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 500“ zu ersetzen.

d) Im § 502 Abs. 2 letzter Satz zweiter Halbsatz haben die Worte „und vierter“ zu entfallen.

75. Im § 503 Abs. 1 ist der Ausdruck „(§ 500 Abs. 1)“ durch den Ausdruck „(§ 500)“ zu ersetzen.

76. Im § 506 Abs. 3 erster und zweiter Satz ist der Ausdruck „§ 500 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 500“ zu ersetzen.

77. a) § 512 a Abs. 2 vorletzter und letzter Satz haben zu lauten:  
„Zur Durchführung der Krankenversicherung sind sächlich zuständig:

1. die Gebietskrankenkassen, soweit nicht der unter Z. 2 angeführte Versicherungsträger zuständig ist;
2. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, wenn die Rente aus der Unfallversicherung durch diese Anstalt ausgezahlt wird.

Die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen richtet sich nach dem Wohnsitz des Rentenempfängers.“

b) Im § 512 a Abs. 3 letzter Satz ist der Ausdruck „nach § 73 Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „nach § 73 Abs. 3“ zu ersetzen.

c) § 512 a Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (§ 7 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes) haben jede für den Bestand und das Ende der Krankenversicherung bedeutsame Änderung unverzüglich dem Krankenversicherungsträger bekanntzugeben.“

78. § 513 hat zu lauten:

„Erlöschen bisheriger Zusatzversicherungen in der Krankenversicherung

§ 513. Die nach den bisherigen Bestimmungen bestehenden Zusatzversicherungen von Pensionisten, soweit sie am 31. Dezember 1972 noch aufreht sind, erlöschen mit Ablauf dieses Tages. Die aus dieser Versicherung zustehenden Leistungen sind ohne Rücksicht auf den Eintritt des Leistungsfalles in der Höhe, die sich bei Eintritt des Leistungsfalles am 1. Jänner 1973 ergeben hätte, an die bisher zusatzversicherten Personen auszuzahlen.“

79. a) Im § 522 Abs. 2 ist der Ausdruck „mit Ausnahme des Knappschaftssoldes“ durch den Ausdruck „mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension“ zu ersetzen.

b) § 522 Abs. 6 wird aufgehoben.

80. § 522 k Abs. 2 letzter Satz hat zu entfallen.

81. a) Im § 529 Abs. 1 sind die Worte „auf dessen Antrag“ durch die Worte „auf Antrag“ zu ersetzen.

b) Am Schluß des § 529 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: „Zur Stellung des Antrages ist sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer berechtigt.“

c) § 529 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Antrag auf Leistung eines Überweisungsbetrages nach Abs. 1 ist frühestens anlässlich des Eintrittes des Versorgungsfalles bzw. der Entziehung einer Leistung nach Abs. 7 oder nach Abs. 9 zu stellen.“

d) § 529 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ist nach Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der leistungszuständige Versicherungsträger dem Versicherten

a) für jeden vor der Aufnahme in das Dienstverhältnis nach Abs. 1 liegenden Monat einer Beitragszeit der Pflichtversicherung, der nicht in der Pensionsversorgung angerechnet worden ist, 7 v. H. einer Bemessungsgrundlage von 1000 S., soweit über eine Teilanrechnung statgefunden hat, nur den im Überweisungsbetrag nicht berücksichtigten Teilbetrag,

b) die Beiträge zur Höherversicherung, soweit sie nicht nur als entrichtet gelten, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c), und

c) die vor der Aufnahme in das Dienstverhältnis nach Abs. 1 entrichteten Beiträge

- der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres;
- d) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 110, 367 Abs. 2, 381 Abs. 1 lit. a, 383, 383 a, 386, 404 Abs. 1 und 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 73 und des Art. V Z. 25 bis 31 sowie des Art. VI Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- e) hinsichtlich der Bestimmung des Art. X der Bundesminister für Justiz;
- f) hinsichtlich der Bestimmung des § 132 b Abs. 3 in der Fassung des Art. II Z. 11 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;
- g) hinsichtlich der Bestimmungen des Art. IX, soweit es sich um das Ruhen der Pflicht zur Entrichtung des Wohnbauförderungsbeitrages handelt, der Bundesminister für Bauten und Technik, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
- h) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

/ 2

## Entschließung

Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse des vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger am 8. März 1972 in Wien veranstalteten Symposiums und unter Berücksichtigung der Beratungen der dort eingesetzten Arbeitsgruppe eine Änderung der Rechtsvorschriften über die Rehabilitation im Bereiche der Sozialversicherung mit dem Ziel vorzubereiten, daß die Rehabilitation bei zweifelsfreier Zuweisung der Kompetenzen moderner und wirkungsvoller als bisher durchgeführt werden kann.

## Minderheitsbericht

Gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Nationalrates erstatten die unterzeichneten Abgeordneten der ÖVP-Fraktion des Sozialausschusses zur Regierungsvorlage 404 der Beilagen, Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) nachstehendes abgeordnetes Gutachten:

Die Fraktion der Abgeordneten der ÖVP im Sozialausschuß lehnt die 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (404 der Beilagen) aus folgenden Gründen ab:

- Erstmals wurde eine derartig umfassende Novellierung des ASVG ohne Konsens einer breiten Mehrheit, ohne den Versuch einer Verständigungsmöglichkeit zwischen den Fraktionen und ohne Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen (Ländarbeiter, Beitragszahler) durchgesetzt.
- Die sozialistische Ausschußmehrheit war in keiner substantiellen Frage bereit, auf die sachlichen Argumente der Minderheit einzugehen. Sämtliche Abänderungsanträge der ÖVP verfielen (mit einer Ausnahme) der Ablehnung.
- In der Organisationsfrage (willkürliche Zerschlagung der Landwirtschaftskrankenkassen und der LuFSVA sowie die Zerreißung der LuFUV) war mit dem zuständigen Bundesminister und der Ausschußmehrheit weder eine gemeinsame Gesprächsgrundlage noch ein tragfähiger Kompromiß zu erzielen.
- Den Beitragserhöhungen auf Seite der Versicherten stehen keine entsprechenden Leistungsverbesserungen von Seiten der Kassen gegenüber.
- Die positiven Alternativen im Leistungsektor, die von den ÖVP-Abgeordneten im Sozialausschuß vorgeschlagen wurden, lehnten die Sozialisten ausnahmslos — meist ohne Diskussion — ab: Gesundenuntersuchungen, Rehabilitation, Hilflosenzuschuß, Bonusverbesserung, Anhebung des Familienrichtsatzes,

Vorsorge für Pflegefälle, Aufhebung der Ruhensbestimmungen usw.

Die Abgeordneten der ÖVP im Sozialausschuß

- haben dennoch keinerlei Versuch der Obstruktion unternommen; die rechtzeitige Verabschiedung des Gesetzes war nur durch ein wirklich großzügiges Entgegenkommen der Oppositionsfraktionen möglich;
- waren in jeder Phase der Verhandlungen zu einer emotionsfreien und sachlichen Diskussion mit dem Ziel einer konstruktiven Mitarbeit und Mitverantwortung bereit;
- können jedoch auf Grund der Intoleranz der regierenden Mehrheit und auf Grund der sachlichen und legitistischen Mängel dieses Gesetzes keine Verantwortung hierfür mitübernehmen.

Die 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz war von Anfang an umstritten. Besonders die Proteste der Betroffenen sind ein deutliches Zeichen dafür, daß diese Regierungsvorlage am wenigsten deren Interessen dient.

Am 18. Oktober 1972 fand eine Großkundgebung der Ärzteschaft im Kongreßzentrum der Wiener Hofburg statt. Anschließend demonstrierten 7000 Ärzte auf der Wiener Ringstraße gegen das geplante Gesetz. Begleitet wurden diese Aktionen von einem vierstägigen Warnstreik in den Ordinationen. Mit den Arztvertretern konnte jedoch in der Folge ein akzeptabler Kompromiß gefunden werden.

Nach Bekanntwerden der Pläne um die Änderungen in der Organisationsstruktur vor allem der Landwirtschaftskassen protestierten mehr als 55.000 Versicherte gegen die Auflösung ihrer Kassen. Am 27. November 1972 demonstrierten 5000 Ländarbeiter auf dem Ballhausplatz und vor dem Parlament, in dem gleichzeitig der Sozialausschuß über die umstrittene Vorlage beriet und abstimmte.

### Gang der Verhandlungen

Diese umstrittene Novelle, die 29. seit der Beschlußfassung über das Allgemeine Sozialver-

sicherungsgesetz im Jahre 1955, wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im April 1972 zur Begutachtung ausgesandt. Die Einbringung im Nationalrat und die Zuweisung an den Sozialausschuß erfolgte am 5. Juli 1972. In den Präsidialsitzungen vom 3., 7. und 8. Juli 1972 veranlagte der sozialistische Klubobmann eine Permanenzklärung des Sozialausschusses, um die umfangreiche Gesetzesnovelle während des Sommers beraten zu können.

In dieser Frage konnte kein Einvernehmen erzielt werden — wie heute nachweisbar ist, zu recht:

- Erst am 24. Oktober 1972 erhielten die Fraktionen des Unterausschusses (nach langem Sträuben der Sozialisten am 19. Oktober 1972 eingesetzt) ein umfangreiches Paket von Abänderungen des Ministeriums, die in der Folge von der sozialistischen Fraktion vollinhaltlich übernommen wurden;
- am 21. November 1972 wurden weitere umfangreiche Abänderungen nachgereicht;
- noch am 27. November 1972 wurde die ausgehandelte Vorlage neuerlich abgeändert, weil in den Verhandlungen zwischen den Ärzten und dem Hauptverband erst in letzter Minute ein Einvernehmen erzielt werden konnte;
- erst am Morgen der Abstimmung über die 29. Novelle zum ASVG im Sozialausschuß wurde vom Sozialministerium die vom Bundeskanzler bereits am 22. September 1972 vorgeschlagene Teuerungsabgeltung für Ausgleichszulagenbezieher im Form eines Abänderungsantrages in die Regierungsvorlage eingebaut, knapp vor der Abstimmung über diesen Punkt durch einen anderslautenden Antrag ersetzt und anschließend mündlich neuerlich durch einen Beamten abgeändert.

Diese Vorgangsweise zeigt wohl am deutlichsten die Hush-Pfusch-Methode, mit der dieses Gesetz einer parlamentarischen Behandlung, zu geführt wurde.

Im folgenden wird zu den einzelnen kontrollierten Fragen der Regierungsvorlage bzw. zu den abgelehnten Alternativen der Abgeordneten der ÖVP Stellung genommen:

#### ÖVP für familienfreundliche Akzente in der Sozialversicherung

Während die Regierungspartei bei Erstellung und Behandlung der 29. ASVG-Novelle das Schwergewicht auf ungerechtfertigte Belastungen der Versicherten legte, waren die Abgeordneten der ÖVP der Ansicht, daß eine Novellierung des ASVG zum Anlaß genommen werden sollte, der österreichischen Sozialversicherung im Sinne einer modernen Sozialpolitik familienfreundlichere Akzente zu geben. Eine moderne Sozialpolitik muß

sich an der Dynamik der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stets neu orientieren und einen wesentlichen Beitrag zur qualitativen Verbesserung der Lebensverhältnisse des einzelnen leisten.

Bei aller Anerkennung eines sozialversicherungsinternen Familienlastenausgleiches (etwa durch die Einrichtung der Mitversicherung in der Krankenversicherung) waren es bisher vor allem die Familien, deren Bedürfnissen im Sozialversicherungssystem zu wenig Rechnung getragen wurde. Die Abgeordneten der ÖVP legten daher bei ihren Abänderungs- und Ergänzungsanträgen das Schwergewicht auf familienfreundliche Verbesserungen:

1. So beantragten die Abgeordneten der ÖVP die Gewährung des Hilflosenzuschusses auch an die hilflose Ehegattin eines Pensionisten. Nach dem geltenden Recht wird die Gewährung des Hilflosenzuschusses starr von einem eigenen Pensionsbezug abhängig gemacht. Die Ehefrau eines Pensionisten, die hilflos ist, kann daher nur dann einen Zuschuß erhalten, wenn sie eine Pension aus eigener Pensionsversicherung bezieht bzw. erst nach dem Tode ihres Mannes als Bezieherin einer Witwenpension. Zehntausende Frauen, die es wegen der Erziehung ihrer Kinder nicht zu eigenen Versicherungszeiten, die für einen Pensionsanspruch ausreichen, gebracht haben, werden damit von einer Hilfe der Gemeinschaft im Falle der Hilflosigkeit ausgeschlossen. Mit Hinweisen auf das „System“ der Sozialversicherung lehnte die SPÖ-Fraktion den ÖVP-Antrag, der von den Bedürfnissen der betroffenen alten Menschen ausgeht, ab.
2. Ebenso lehnte die SPÖ-Fraktion einen ÖVP-Antrag ab, die Zeiten der Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung anzurechnen. Dabei wird durch die 29. ASVG-Novelle die freiwillige Weiterversicherung für junge Frauen, die wegen der Erziehung ihrer Kinder keinem Beruf nachgehen, extrem verteuert und damit in den meisten Fällen unmöglich gemacht. Die Erwerbung eines eigenen Pensionsanspruches für solche Frauen wird damit angesichts der diversen Deckungsvorschriften des ASVG wesentlich erschwert. Durch den ÖVP-Antrag, der die Anrechnung der Zeiten der Erziehung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr bis zum Höchstausmaß der erworbenen Beitragszeiten als Ersatzzeiten vorsieht, wäre ein sehr entscheidender Beitrag zur Sicherung einer eigenen Altersversorgung für Ehefrauen und Mütter geleistet worden.
3. Ebenso familienfeindlich wie bei der Ablehnung der beiden oben erwähnten ÖVP-Anträge verhielt sich die Fraktion der Regierungspartei bei der Neuregelung des Ausgleichszulagenrechtes:

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird nämlich in Zukunft das gesamte Einkommen des Ehegatten eines Pensionisten (einer Pensionistin) auf den Richtsatz für die Ausgleichszulage angerechnet, und zwar ohne jede Berücksichtigung eines eigenen Existenzminimums für den Ehegatten. In vielen Fällen, in denen nach dem bisherigen Recht eine Ausgleichszulage gebührt hätte, wird es daher ab 1. Jänner 1973 keinen Ausgleichszulagenanspruch mehr geben. Daß diese Neuregelung weit ungünstiger als das bisherige Ausgleichszulagenrecht für verheiratete Pensionisten mit niedrigem Einkommen ist, mußte die SPÖ-Fraktion selbst dadurch zugeben, daß sie über Druck der Opposition und der öffentlichen Meinung eine Übergangsregelung zustehen mußte, die den bisherigen Beziehern von Ausgleichszulagen eine Verschlechterung erspart. Diese Übergangsregelung kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß das neue Ausgleichszulagenrecht weniger familienfreundlich ist als das bisherige. Die geringfügige Erhöhung des Richtsatzes für Ehepaare über die Pensionsdynamik hinaus reicht bei weitem nicht aus, die Härten des neuen Rechtes abzufangen.

4. Ein ÖVP-Antrag, den Richtsatz für Ehepaare wenigstens in einer solchen Höhe festzusetzen, die dem Ehepaar den gleichen Lebensstandard wie einem alleinstehenden Ausgleichszulagenbezieher ermöglicht, verfiel der Ablehnung. Der ÖVP-Antrag ging davon aus, daß unter Berücksichtigung der fixen Kosten für ein Ehepaar 1 1/2 des einem Alleinstehenden zugestandenen Existenzminimums notwendig sind, ein Grundsatz, der bei der Einführung der 60%igen Witwenpension allgemein anerkannt wurde. Der Familienrichtsatz hätte daher 3000 S und nicht, wie von der SPÖ beschlossen, 2575 S betragen müssen. Die ÖVP wäre auch mit einer etappenweisen Einführung dieses sozialgerechten Familienrichtsatzes einverstanden gewesen und hat dafür konkrete Vorschläge gemacht, doch wurden diese von der SPÖ nicht zur Kenntnis genommen.

5. Der Notwendigkeit familienfreundlicher Maßnahmen in der Sozialversicherung trugen auch die ÖVP-Vorschläge zum Ausbau der Rehabilitation sowie der ÖVP-Alternativvorschlag zur Abgeltung der erhöhten Lebensmittelpreise Rechnung.

#### ÖVP für Rehabilitation

Internationalen Statistiken zufolge ist heute mit einem Anteil von 8% (schulpflichtiges Alter) bis 15% (erwerbsfähiges Alter) Behinderten zu rechnen. In Österreich gelten daher zirka 500.000 bis eine Million Einwohner als körperlich oder geistig behindert.

Einer Rehabilitation dieser Bevölkerungsgruppe muß daher von einer modernen Sozialpolitik vorrangige Bedeutung zugemessen werden. Die Österreichische Volkspartei hat dazu vor kurzer Zeit eine Studie „Der Behinderte in der modernen Welt“ vorgelegt und auch die sozialistische Partei hat der Rehabilitation in ihrem Humanprogramm, das nun allerdings schon einige Jahre zurückliegt, größere Beachtung geschenkt. Die geltenden gesetzlichen Regelungen sind völlig unzureichend. Man muß heute geradezu von einer Diskriminierung behinderter Menschen sprechen:

- Nicht alte Gruppen von Behinderten stehen die gleichen Möglichkeiten zur Rehabilitation (finanziell, therapeutisch) als Rechtsanspruch oder als freiwillige Leistungen offen.
- Die Behinderten werden je nach den Ursachen ihrer Behinderung im Leistungsrecht unterschiedlich behandelt.
- Mitversicherte Behinderte (Familienangehörige) sind von den Leistungen der Rehabilitation weiterhin ausgeschlossen.
- Die Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen der Versicherungsträger wird durch eine komplizierte und engherzige Bürokratie sehr beeinträchtigt.

Anfang März 1972 fand ein Symposium über Rehabilitation statt, das von den Sozialversicherungsträgern veranstaltet wurde. Die Mängel des gegenwärtigen Systems wurden auch dort erkannt. Geschehen ist seither nichts. Die Versicherungsträger geben z. B. derzeit nur knapp 1% ihres Gesamtaufwandes für Zwecke der Rehabilitation aus.

Die ÖVP-Abgeordneten haben versucht, diesen Problembereich — den die Regierungsvorlage nur unzureichend behandelt — in die Beratungen des Unterausschusses miteinzubeziehen. Es wurde ein umfangreiches und genaues Konzept zu einer Lösung der Rehabilitationsfrage vorgelegt. Es wurde nicht einmal diskutiert und auf eine spätere Novelle vertröstet.

Daraufhin brachte die ÖVP-Fraktion im Sozialausschuß einen Entschließungsantrag ein, um einen ehebaldigen Termin (Ende der Frühjahrs-session 1973) für eine solche Lösung und einen Minimalkonsens über die Grundsätze eines neuen Rehabilitationsystems sicherzustellen. Dabei wurde vorgeschlagen:

1. Ziel der Rehabilitation ist nicht nur die Wiedereingliederung in das Berufsleben, sondern die Wiederherstellung von Behinderten bis zum höchstmöglichen Grad ihrer Fähigkeit in körperlicher, geistiger, sozialer, beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht.
2. Sämtliche Leistungen der Rehabilitation von Behinderten sollen Pflichtleistungen im Rahmen der Sozialversicherung sein.

3. Unabhängig von der Ursache der Behinderung (angeborene Schäden, Kriegsverletzung, Krankheitsfolgen und Unfälle) sind alle Behinderten leistungsmäßig gleich zu behandeln.
4. Daraus folgt, daß auch allen mitversicherten Familienangehörigen sämtliche Leistungen der Rehabilitation zu gewähren sind.
5. Die Krankenversicherungsträger haben Leistungen zur medizinischen Rehabilitation als Vorleistung auch dann zu erbringen, wenn der Pensionsversicherungsträger zuständig ist bzw. die Zuständigkeit noch nicht geklärt ist.
6. Jeder Krankenversicherungsträger ist verpflichtet, Rehabilitationsanträge und Meldungen von Behinderten aufzunehmen und an den zuständigen Rehabilitationsträger zur Einleitung weiterer Maßnahmen weiterzuleiten.
7. Es ist sicherzustellen, daß während des Rehabilitationsverfahrens dem Versicherten und seinen Angehörigen zur Sicherstellung des Unterhaltes und seiner Lebensbedürfnisse Zuschüsse gewährt werden können.
8. Erstellung von einheitlichen, dem jeweiligen Stand der Medizin entsprechenden Grundsätzen aller Rehabilitationsträger für die Gewährung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln.

Selbst dieser Antrag wurde von der SPÖ abgelehnt.

#### UVP für Betreuung von Pflegefällen

Die derzeitige Vorsorge für Pflegefälle, vor allem die ungenügende Leistung der Krankenversicherung, entspricht nicht dem sonstigen Niveau des österreichischen Sozialrechtes. Betroffen sind in erster Linie betagte Menschen, die gerade in der größten Not von der Krankenversicherung ausgeschlossen und auf die Fürsorge verwiesen sind. Der nur vorübergehende Pflegefall, der aus ärztlicher Sicht zu Hause betreut werden könnte, muß sich meist mit einer Überstellung ins Spital abfinden, da zu Hause niemand die Pflege übernehmen kann. Dadurch wird der Patient nicht nur unnötigerweise aus seinem gewohnten Milieu herausgerissen, er blockiert auch das dringend viel zu aufwendig ausgerüstete Spital. Die als freiwillige Leistung der Krankenversicherung mögliche Hauspflege wird wegen Personalmangels in Wirklichkeit so gut wie nie gewährt.

Langfristige Pflegefälle (chronisch Kranke), für die nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft eine medizinische Besserungschance nicht besteht, die aber zum Überleben ständiger fremder Hilfe bedürfen, werden aus der Krankenversicherung völlig ausgeschlossen. Dieser inhumane Zustand ist mit einem modernen System sozialer Sicherheit unvereinbar.

Die ÖVP schlägt daher folgende Alternativen vor:

1. In den Pflichtleistungskatalog des ASVG sind Pflegeleistungen für chronisch Kranke aufzunehmen; diese Leistungen müssen zu einem großen Teil in Form von Anstaltspflege erbracht werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit — begleitend durch andere gesetzliche Vorschriften vor allem bei der Erstellung eines Krankenanstaltenplanes — die erforderliche Anzahl von Pflegeplätzen und von Pflegeabteilungen in die Spitäler einzuplanen.
2. Zur Entlastung der Krankenanstalten und Pflegeheime ist im Rahmen der Krankenversicherung die Verpflichtung der Krankenversicherungsträger zu verankern, die Pflege von Kranken durch Bereitstellung von Pflegepersonal oder Leistung von Zuschüssen zu den Kosten für eine Pflegeperson zu gewähren, wenn die Aufnahme des Erkrankten in eine Krankenanstalt nicht geboten ist und die Möglichkeit der Übernahme der Pflege durch einen Haushaltsangehörigen nicht gegeben ist.

Auch dieser ÖVP-Antrag kam im Sozialausschuß zur Abstimmung, fand aber nicht die erforderliche Mehrheit.

#### UVP für Gesundenuntersuchungen

Die Regierungsvorlage sieht in Übereinstimmung mit den Ankündigungen in der Regierungserklärung und im Arbeitsplan des Ministeriums für Gesundheit und Umweltschutz Gesundenuntersuchungen vor. Dies zu einem Zeitpunkt, da das Ministerium am Beginn der Durchführung einer Projektstudie steht, die die medizinischen und organisatorischen Grundlagen für Gesundenuntersuchungen erst schaffen soll. In der Regierungsvorlage wird die Richtlinienkompetenz dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zugeordnet, ohne die Träger der Gesundenuntersuchungen — und das sind in erster Linie die Ärzte in der freien Praxis — einzubeziehen. Der Umfang der Gesundenuntersuchungen, die die Regierungsvorlage vorsieht, stimmt weder mit der geplanten Projektstudie noch mit den Erkenntnissen aus bereits vorliegenden Erfahrungen in den Ländern (Vorarlberg), noch mit den internationalen Erfahrungen überein und wirft Zweifel an der Richtigkeit der medizinischen Zielsetzung auf. Die Formulierungen der Regierungsvorlage im Bereich der Gesundenuntersuchungen sind so flexibel gehalten, daß die Grenzen zwischen prophylaktischer und curativer Medizin, zumindest bei einer Erweiterung des Untersuchungsprogramms (für die keine Richtlinien vorgesehen sind) verschwimmen.

Die ÖVP schlägt daher folgende Alternativen vor:

- Die Untersuchungsprogramme und die Auswertung der Untersuchungsergebnisse sind

durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu ermitteln.

- Im Rahmen eines Kuratoriums für Gesundheitsschutz sind die Länder, die Österreichische Ärztekammer und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger anzuhören und berechtigt, Vorschläge zu erstatten. Zur Ausarbeitung dieser Vorschläge sind in den Bundesländern Arbeitskreise zu errichten.
- Der Umfang der Gesundenuntersuchungen ist im Gesetz genau zu definieren.

Auf folgende Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten haben Versicherte Anspruch:

1. Schwangerenvorsorge;
2. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten bei Neugeborenen und Säuglingen;
3. Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden;
4. Frauen vom Beginn des 30. Lebensjahres an einmal jährlich auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Herz- und Kreislauferkrankungen, Stoffwechselerkrankungen und Lebererkrankungen;
5. Männer vom Beginn des 50. Lebensjahres an einmal jährlich auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Herz- und Kreislauferkrankungen, Stoffwechselerkrankungen und Lebererkrankungen;
6. Maßnahmen zur Früherkennung von Alterskrankheiten.

Weitere Maßnahmen können nur durch Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Vorschlag des Kuratoriums für Gesundheitsschutz vorgesehen werden, wenn

1. es sich um Krankheiten handelt, die wirksam behandelt werden können,
2. das Vor- oder Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfassbar ist,
3. die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind und
4. genügend Ärzte und Einrichtungen vorhanden sind, um die statgefundenen Verdachtsfälle eingehend zu diagnostizieren und zu behandeln.

#### UVP für besseren Versicherungsschutz für Freiwillige Feuerwehren

Zur Verbesserung der Versorgung von Feuerwehrleuten und ihren Hinterbliebenen im Unglücksfall brachten UVP-Abgeordnete schon am 14. Juni 1972 einen Initiativantrag (47/A der Abg. Regensburger und Genossen) im Nationalrat ein, der unter einem mit der 29. Novelle zum ASVG verhandelt wurde.

Vor Beschlußfassung über diese Frage hatten Vertreter sämtlicher Parlamentsfraktionen den Feuerwehrverbänden eine positive Behandlung ihrer Forderungen, die sich mit dem Antrag 47/A deckten, zugesagt.

Im Sozialausschuß hingegen stimmten die Vertreter der sozialistischen Fraktion dennoch — entgegen ihren früheren Zusagen — diesen Antrag nieder.

Die Ablehnung des Antrages 47/A bedeutet die Beibehaltung der Härte für einen Großteil der rund 180.000 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und zirka 1/4 Million Familienangehörigen infolge der Bemessung bei Unfallfolgen bei Ausübung ihres Dienstes auf der Grundlage des Zivilberufes. Das Feuerwehrrisiko steht in keinem Verhältnis zum Zivilrisiko.

Der Bundesfeuerwehrverband und die Landesfeuerwehrverbände sind mit Recht der Ansicht, daß ihr freiwilliger Einsatz der Allgemeinheit bzw. dem Staat zumindest soviel Wert sein muß, daß ihnen bzw. ihren Hinterbliebenen ohne Beitragszahlung ein ausreichender Unfallversicherungsschutz gewährleistet wird.

Bei der Rentenbemessung der fünf hinterbliebenen Familien nach der Brandbekämpfung in Ortmaun kamen echte Hungerbeträge zur Auszahlung (in einem Fall 811'70 S pro Monat), obwohl von offizieller Seite von einer „kulanten“ Anwendung des Gesetzes gesprochen wurde. Wenn aber ein Sozialgesetz „kulant“ und „nicht-kulant“ angewendet werden kann, dann steht die gesamte Sozialgesetzgebung nicht nur auf ungleichen Beinen, sondern es muß von einer Mißachtung des Gleichheitsgrundsatzes gesprochen werden.

#### UVP für Aufhebung der Rubensbestimmungen

Die UVP-Abgeordnete traten im Sozialausschuß vergeblich für eine Aufhebung der Rubensbestimmungen des § 94 ASVG bei den normalen Alterspensionen und bei den Witwenpensionen ein, die angesichts der Überforderung des österreichischen Arbeitskräftepotentials und der von Jahr zu Jahr steigenden Zahl der beschäftigten Ausländer (derzeit zirka 200.000) immer mehr zu einem Anachronismus werden. Das ursprüngliche Hauptmotiv für die Rubensbestimmungen (keine Konkurrenzierung des Arbeitsplatzes der Aktiven durch Pensionisten) ist längst weggefal-

len. Die inzwischen beschlossenen „Lockerungen“ der Ruhensbestimmungen brachten zwar gewisse Erleichterungen; die absoluten Beträge dieser Freigrenzen bedeuten aber eine starke Nivellierung zuungunsten qualifizierter Angestellter.

Obwohl die Altersmedizin immer wieder eine sinnvolle Aktivität des alternden Menschen fordert, obwohl angesichts des Arbeitskräftemangel jede Mehrung des Arbeitskräftepotentials für die Gesellschaft willkommen sein müßte, ist die konservative SPÖ zu keinem Umdenken fähig. Berücksichtigt man die volkswirtschaftliche Wertschätzung, die Rückflüsse an Steuern und Sozialversicherungsabgaben, dann ist die ungekürzte Gewährung der Alterspensionen (die ja auch zu leisten sind, wenn der Pensionist sich wegen der Ruhensbestimmungen von einer Beschäftigung fernhält) keineswegs eine untragbare budgetäre Belastung.

Im Gegenteil: Ein arbeitender Mensch kann kein Verlustgeschäft für den Staat sein. Starres dogmatisches Denken in überholten Formen der Sozialpolitik verhindert aber die Anpassung der Gesetze an die Erfordernisse unserer heutigen Gesellschaft.

#### ÖVP für Neubemessung von Altpensionen

Das Problem der Altpensionisten besteht vorwiegend in der Pensionsversicherung der Angestellten seit der Einführung des ASVG zum 1. Jänner 1956. Durch die 8. Novelle zum ASVG wurde erreicht, daß mit Ausnahme der Feststellung von Ersatzzeiten die Berechnung der Altpension den Vorschriften des ASVG angepaßt wurde. Dabei konnte jedoch die Entwicklung der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage nicht berücksichtigt werden.

Durch den Antrag der ÖVP-Abgeordneten wäre die Neuberechnung der 8. Novelle zum ASVG konsequent zu Ende geführt worden. Alle Pensionisten, deren Pensionen Höchstbeitragsgrundlagen aus der Vor-ASVG-Zeit zugrunde gelegt wurden, wären damit in den Genuß der ab der Einführung des ASVG geltenden Höchstbeitragsgrundlagen gekommen. Mit einer Annahme des ÖVP-Antrages hätte es daher keine „Vor-ASVG-Pensionisten“ (Altpensionisten) mehr gegeben. Alle Pensionen wären auch von der Beitragsgrundlagenseite her nach den Vorschriften des ASVG behandelt. Durch die Ablehnung des ÖVP-Antrages werden die Vor-ASVG-Pensionisten von dem unbestrittenen Grundsatz des ASVG ausgeschlossen, daß die Pension ein angemessenes Äquivalent zum Aktiv-einkommen darstellen muß.

#### ÖVP für tragbares Finanzierungskonzept in der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat am 1. März 1971 ein

Memorandum über die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung publiziert. Darin wird die unverträgliche Belastung der Land- und Forstwirtschaft durch Unfallversicherungsbeiträge im Vergleich zur Gruppe der Unselbständigen nachgewiesen:

Die Beitragsbelastung der Land- und Forstwirtschaft ist in der Zeit zwischen 1948 und 1971 auf das 10<sup>4</sup>-fache, von 50% Grundsteuermeßbetrag im Jahre 1948 auf 520% im Jahre 1971 gestiegen.

In Anbetracht dieser Entwicklung hat die ÖVP die neuerliche Anhebung des Beitrages vom Grundsteuermeßbetrag auf 600% im Jahre 1973 im Art. I Z. 42 der Regierungsvorlage abgelehnt. Dadurch wird die Umstellung auf das neue Finanzierungssystem verzögert und der Land- und Forstwirtschaft eine zusätzliche Belastung auferlegt. Die zusätzliche Belastung in der Größenordnung von 288 Millionen Schilling hätte der Bund übernehmen sollen.

In Art. I Z. 43 der Regierungsvorlage zur 29. ASVG-Novelle ist das Dauerrecht der Finanzierung der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung der Selbständigen enthalten, die in folgenden Punkten vom Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs abweicht:

1. Grundsätzlich beruhte der Vorschlag der Präsidentenkonferenz auf einer gemeinsamen Unfallversicherungsanstalt für Selbständige und Arbeitnehmer. Bei einer Trennung von Selbständigen und Arbeitnehmern müßte ein geringeres Beitragsaufkommen ausreichend sein.
2. Die von der Präsidentenkonferenz vorgeschlagenen Betriebsbeiträge wurden in der Regierungsvorlage um rund 65% erhöht, obwohl die Arbeitnehmer in Hinkunft bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt versichert sind.
3. In der Regierungsvorlage sind 200% vom Grundsteuermeßbetrag als zusätzlicher Beitrag vorgesehen. Die Präsidentenkonferenz hat 100% vorgeschlagen, sodaß ein doppelt so hoher Beitrag nun vorgesehen wird.
4. In den finanziellen Kalkulationen wurden die Betriebsbeiträge in der Klasse I zu gering veranschlagt. Auch die Einnahmen aus dem Grundsteuermeßbetrag (200%) sind um rund 10 Millionen Schilling zu gering veranschlagt (im Vergleich mit den Einnahmen aus 345% vom Grundsteuermeßbetrag in der Bauernpensionsversicherung).
5. Die Regelung enthält nicht die Übernahme der Ausfallhaftung durch den Bund. Die Präsidentenkonferenz hat diese Maßnahme ausführlich u. a. in ihrem Memorandum vom

1. März 1971 begründet und vor allem auf die strukturellen Probleme der Versicherung hingewiesen. An Stelle dieser flexiblen Regelung wird nur ein starrer Drittelbeitrag des Bundes festgelegt.

Auf Grund der angeführten Argumente wurden daher von der Österreichischen Volkspartei folgende Anträge gestellt:

1. Zu Art. I Z. 42:

- a) als Übergangsregelung für das Jahr 1972 Festlegung eines Hundertsatzes von 550 v. H. vom Grundsteuermaßbetrag,
- b) Erhöhung des Bundesbeitrages für 1973 um 28,8 Millionen Schilling auf 128,8 Millionen Schilling.

2. Zu Art. I Z. 43:

- a) In § 72 Abs. 2 die Festlegung von im Vergleich zur Regierungsvorlage wesentlich geringeren Betriebsbeiträgen;
- b) in § 72 Abs. 4 Z. 2 die Festlegung von 100 v. H. vom Grundsteuermaßbetrag;
- c) in § 72 Abs. 8 bis 10 die Verankerung der Ausfallhaftung des Bundes.

**OVP für realistische Ermittlung von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und dem Ausgedinge**

Bei der Regelung der 29. ASVG-Novelle ist zu unterscheiden zwischen

1. der Anrechnung von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und
2. dem anzurechnenden Ausgedinge (Art. IV Z. 39).

**Zu 1:**

Bei der Anrechnung von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft sieht die Novelle die Bewertung mit 35% vom Einheitswert vor. Obwohl hier von einem Nettoeinkommen die Rede ist, berufen sich die Erläuternden Bemerkungen auf ein bei Schaffung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes angeblich kalkuliertes Einkommen von 35% vom Einheitswert. Dieser Betrag ist allerdings ein Bruttobetrag.

Durch die Neuregelung werden alle Pensionsbezieher betroffen, die noch land(forst)wirtschaftliche Flächen bewirtschaften, obwohl sie eine Pension beziehen. Für diesen Personenkreis ergibt sich eine wesentliche Verschlechterung, weil die neuen Anrechnungsbestimmungen einen wesentlich überhöhten Wert ergeben. Ein Pensionist, der nebenbei noch land(forst)wirtschaftliche Flächen bewirtschaftet, ist nicht imstande, die gleichen Erträge zu erwirtschaften wie ein kräftiger, junger Mensch. Nach der neuen Regelung wird ihm aber sogar unterstellt, daß er

noch mehr herauswirtschaftet, nämlich 35% netto.

Die Österreichische Volkspartei hat daher in Übereinstimmung mit der Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft die Verankerung des steuerlichen Einkommensprozentsatzes in der Höhe von 24 v. H. des Einheitswertes verlangt.

**Zu 2:**

Die Neuregelung des anzurechnenden Einkommens betrifft nur die Bauern-Pensionisten. Die Regelung für die Zuschußrentner bleibt unberührt, obwohl die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern bereits wiederholt eine Verringerung des überhöht angesetzten anzurechnenden Ausgedinges und vor allem einen Verzicht auf die Dynamisierung gefordert hat. Überdies hat sie eine Angleichung der Berechnungsart des anzurechnenden Ausgedinges der Zuschußrentner an jene der Bauern-Pensionisten gefordert. Durch die Neuregelung wird dieser geforderten Vereinheitlichung entgegen gewirkt, weil die Neuregelung für Zuschußrentner nicht gilt. Für eine Gruppe von allein stehenden Bauern-Pensionisten, die Ausgleichszulagenempfänger sind, ergeben sich durch die Neuregelung auch Nachteile.

Die Österreichische Volkspartei hat eine verstärkte Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse verlangt. Auf Grund der Spezialisierung der Betriebe sind Naturalausgedinge in der herkömmlichen Form immer weniger verbreitet. Allgemein ist die Bedeutung des Ausgedinges zunehmend im Schwinden begriffen. In Anbetracht dieser Tatsache hat die Österreichische Volkspartei einen Abänderungsantrag eingebracht, der die Bewertung des anzurechnenden Ausgedinges mit 8 v. H. des Einheitswertes vorsieht. Um diesen Betrag sollte das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft (24%) verringert werden, sodaß das gesamte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wertes für das anzurechnende Ausgedinge maximal 24 v. H. vom Einheitswert beträgt.

Als Beispiel für die überhöhte Anrechnung von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft nach der Regierungsvorlage kann die Situation eines Betriebes mit einem Einheitswert von 50.000 S angeführt werden. Nach Übergabe des Betriebes wird dem Pensionisten ein anzurechnendes Ausgedinge in der Höhe von 12.500 S von seiner Ausgleichszulage in Abzug gebracht, nach dem OVP-Vorschlag sind es nur 4000 S, sodaß der Pensionist mehr Ausgleichszulage erhält. Nach der Regierungsvorlage würde der Bewirtschafterfamilie nur ein Jahreseinkommen von 10% des Einheitswertes verbleiben, das wären nach unserem Beispiel 5000 S, während dem Übergeber ein Ausgedinge von 12.500 S

(25% des Einheitswertes) zukäme. Wovon soll die Besitzerfamilie leben?

Die ÖVP hat als Alternative vorgeschlagen, daß der Bewirtschafterfamilie zwei Drittel, dem Pensionisten im Ausgedinge ein Drittel des Betriebseinkommens zufallen soll.

#### ÖVP für gleiche und ausreichende Teuerungsabgeltung für Pensionisten

Angesichts der gerade für Pensionisten immer drückender werdenden inflationären Entwicklung sah sich auch die SPÖ-Fraktion gezwungen, durch einen Ergänzungsantrag zur 29. ASVG-Novelle zuzugeben, daß die Pensionsdynamik nicht mehr ausreicht, die Teuerung für Pensionisten wenigstens auszugleichen. Der notwendige zusätzliche Ausgleich soll nach den Vorstellungen der SPÖ durch je zwei Zahlungen à 70 S in den Jahren 1973 und 1974 gefunden werden.

- Allerdings erhalten diese Abgeltungsbeträge nur Bezieher einer Ausgleichszulage; daß heißt z. B., daß wohl ein Pensionist mit 1200 S Pension und 600 S Ausgleichszulage — also Gesamt-Bruttoeinkommen 1800 S monatlich — diese Abgeltungen erhält, nicht aber ein Pensionist, der das gleiche Monatseinkommen als reine Pension erhält.
- Außerdem wird in einer geradezu klassenkämpferischen Art und Weise den Beziehern einer Ausgleichszulage zu einer Pension (Zuschußrente) aus der Bauernpensionsversicherung die Abgeltung auf die Hälfte reduziert. Ein ehemaliger Bauer, der ein Ausgedinge hat und aus einer früheren Nebenbeschäftigung eine ASVG-Pension mit Ausgleichszulage erhält, bekommt die volle Abgeltung; ein ehemaliger Bauer, der kein Ausgedinge und nur eine bäuerliche Zuschußrente mit Ausgleichszulage hat, erhält nur die Hälfte der Lebensmittelteuerung abgegolten . . .

Zu solch absurden Ergebnissen kann man nur kommen, wenn man wie die SPÖ die sozialpolitischen Probleme ausschließlich quantitativ und nicht nach den qualitativen Bedürfnissen beurteilt.

- Ebenso kraß ist die Benachteiligung von verheirateten Ausgleichszulagenbeziehern. Für die zweite Person im Haushalt eines Ausgleichszulagenbeziehers betragen die insgesamt vier Zahlungen nämlich nicht 70, sondern nur 30 S, d. h. die Teuerung wird diesen Personen nur zu drei Siebentel abgegolten, wenn man nicht annehmen will, daß der Lebensmittelinverbrauch dieser Personen nur drei Siebentel des Ausgleichszulagenbeziehers beträgt . . .

Der ÖVP-Alternativantrag hätte — ohne die Höhe des Grundabgeltungsbetrages von 70 S zu verändern, obwohl es sehr fraglich ist, ob diese Abgeltung ausreicht — alle diese angeführten Ungerechtigkeiten vermieden. Wie alle anderen Verbesserungsvorschläge der ÖVP stieß auch dieser Vorschlag auf keine Gesprächsbereitschaft bei der SPÖ und wurde von ihr abgelehnt.

#### ÖVP für sachliche Modernisierung der Organisation der Sozialversicherung

##### 1. Zur beabsichtigten Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen

Die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wird derzeit von neun Landwirtschaftskrankenkassen (in jedem Bundesland eine) wahrgenommen. Die Landwirtschaftskrankenkassen wurden vor rund 50 Jahren errichtet und haben seither zur Zufriedenheit der Versicherten ihre Aufgabe erfüllt.

Ende August 1972 waren bei den Landwirtschaftskrankenkassen insgesamt 177.178 Personen versichert. Größenordnungsmäßig liegen die Landwirtschaftskrankenkassen zwischen den Gebietskrankenkassen und den wesentlich kleineren Betriebskrankenkassen.

Die Selbstverwaltung der Landwirtschaftskrankenkassen wird von der Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer getragen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der gesetzlichen Berufsvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer und den Landwirtschaftskrankenkassen. Dieser enge Zusammenhalt wird bei Eingliederung in die Gebietskrankenkasse verlorengehen, da den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern bei der Mitverwaltung der Gebietskrankenkasse ihres Bundeslandes kein nennenswerter Einfluß zukommen wird. Gerade im Bereich der Sozialversicherung aber ist das Vertrauensverhältnis zwischen den Versicherten und deren Anstalten von großer Bedeutung.

Nicht übersehen werden darf, daß eine Vielzahl spezifischer Umstände in der Land- und Forstwirtschaft, die sowohl die Dienstnehmer als auch deren Dienstgeber betreffen, nur im Rahmen einer eigenen Verwaltung Berücksichtigung finden können. Verwiesen sei auf die besonderen Regelungen hinsichtlich des Beitragszeitraumes, der Fälligkeit der Beiträge sowie der Einhebung der Sonderbeiträge.

Bei der Beitragseinhebung muß auch wegen der differentiellen Pensionsbeitragsaufteilung und der Verrechnung der Kammerumlage eine Abgrenzung innerhalb des Versichertenstockes erfolgen, sodaß erst recht wieder eine gesonderte Erfassung durchgeführt werden muß.

Was die Leistungsseite betrifft, muß auf den Bemessungszeitraum, die Bemessung an sich, sowie die Festsetzung von Zuschlägen verwiesen werden. Daß besondere Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft bestehen, geht u. a. auch daraus hervor, daß der Gesetzgeber im IX. Teil des ASVG einen ganzen Abschnitt den unselbständig beschäftigten Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft widmet. Ob allen diesen Besonderheiten im Bereich eines Großinstitutes, das primär an gewerblichen Verhältnissen orientiert ist, Rechnung getragen werden kann, muß ernstlich bezweifelt werden.

Zu der in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Argumentation wird bemerkt:

Wenn von dem Grundgedanken ausgegangen wird, daß ein möglichst großer Versicherungsträger am rationellsten arbeitet, so trifft diese aus der technisch-industriellen Produktion übernommene Überlegung, wie maßgebliche Wissenschaftler nachgewiesen haben, auf die Verwaltung nicht zu. Was bei großen Instituten durch den extremen Einsatz der Datenverarbeitung erspart werden kann, geht vielfach durch die notwendige innere Kontrolle wieder verloren.

Das Argument vom größeren rationelleren Versicherungsträger verliert aber im Hinblick auf den Fortbestand der viel kleineren Betriebskrankenkassen jede Glaubwürdigkeit. Wenn die Landwirtschaftskrankenkassen für Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark mit je zirka 40.000 Versicherten aufgelöst und in die jeweilige Gebietskrankenkasse integriert werden sollen, dann erhebt sich die Frage, warum dies bei Betriebskrankenkassen, die 1500 bis 3000 Versicherte zählen, nicht notwendig sein sollte.

Daß die Größe eines Institutes nicht das Allheilmittel ist, sei noch an folgendem charakteristischen Beispiel dargestellt:

Die kleinste aller Landwirtschaftskrankenkassen, nämlich die des Bundeslandes Vorarlberg, hat noch nie finanzielle Hilfe in Anspruch genommen und stets aktiv gebart; die größte Kasse Österreichs, nämlich die Wiener Gebietskrankenkasse mit rund einer Million Versicherten hingegen hatte in den letzten Jahren fühlbare Abgänge und mußte die Hilfe des Ausgleichsfonds mehrmals im Gesamtausmaß von insgesamt 137,9 Millionen Schilling in Anspruch nehmen.

Wenn in den Erläuternden Bemerkungen die Behauptung aufgestellt wird, daß die Landwirtschaftskrankenkassen durch Sanierungsmaßnahmen nicht aus den roten Zahlen herauskommen würden, so müssen dem folgende Tatsachen entgegengesetzt werden: Im Jahre 1971 schlossen alle Landwirtschaftskrankenkassen mit einem positiven Rechnungsabluß ab.

Die Entwicklung im laufenden Jahr ist bei den Landwirtschaftskrankenkassen sogar günstiger als bei den Gebietskrankenkassen.

Abschließend sei auf die Enquete des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verwiesen, die einen eigenen Ausschuß für Organisationsfragen eingerichtet hatte. Das Ergebnis dieser Ausschußberatungen liegt in einer Broschüre des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vor. Zur Frage der Kassenkonzentration heißt es wörtlich:

„Um die Zweckmäßigkeit der ‚äußeren‘ Organisation des gegenwärtigen Systems der sozialen Krankenversicherung beurteilen zu können, fehlten geeignete Unterlagen und Untersuchungen ...“

... Vor allfälligen Veränderungen der äußeren Organisation sollte die Meinung der Versicherten zu einem solchen Vorhaben erforscht werden.“

Diese Anregung blieb unberücksichtigt. Im Gegenteil, die Versicherten haben in einer Unterschriftenaktion die von der Regierung geplante Maßnahme abgelehnt und ihre Ablehnung durch über 55.000 Unterschriften bekundet.

## 2. Zur Zerschlagung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt

Der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt obliegt derzeit die Durchführung der Pensionsversicherung der Land- und Forstarbeiter und der Unfallversicherung aller in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen (Selbständige und Unselbständige); sie führt auf Grund einer Vereinbarung ferner die Bürogeschäfte der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern.

Die Anstalt ist die zweitgrößte Verwaltungseinheit in der österreichischen Sozialversicherung. Sie weist monatlich zirka 290.000 Dauerleistungen an Versicherte (92.000 Land- und Forstarbeiterpensionen, 45.000 Unfallrenten, 153.000 Bauernpensionen) an.

Die Anstalt hat einen gemeinsamen chesärztlichen Dienst für alle von ihr durchzuführenden Zweige der Sozialversicherung eingerichtet. Sie richtet ihre gesundheitspolitischen Maßnahmen auf den Gesamtstock der Versicherten aus und ist naturgemäß auf die besondere gesundheitliche Situation der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung eingestellt. Die Anstalt führt derzeit für alle Zweige Berufsfürsorge und Rehabilitation einheitlich durch. Der gemeinsame Erhebungsdienst spart Wegekosten, das auf den landwirtschaftlichen Bereich abgestellte dichte Netz von Sprechtagen ermöglicht den ständigen Kontakt mit den Versicherten und damit eine versicher-

tennahe Betreuung. Bei der Größe der Anstalt und der von ihr durchzuführenden Arbeiten ist selbstverständlich, daß sie sich hierbei eines gut eingespielten Beamtenapparates unter Verwendung modernster Datenverarbeitungsanlagen bedient. Wie Vergleichsrechnungen beweisen, hat die Anstalt den niedrigsten Verwaltungsaufwand, bezogen auf die Zahl der Pensionisten bzw. Rentner.

Die Regierungsvorlage und die im Ausschuß von der SPÖ-Mehrheit beschlossene Gesetzesnovelle sieht nun die willkürliche Zerschlagung dieser gewachsenen Einheit vor.

Was die Unfallversicherung betrifft, so gilt auch international das Prinzip, daß innerhalb eines Wirtschaftsbereiches nur ein Unfallversicherungsträger zuständig ist. So sind derzeit bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt die Dienstnehmer und die Selbständigen der gewerblichen Wirtschaft versichert, bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt Unselbständige und Selbständige der Land- und Forstwirtschaft.

Durch die Vorlage wird diese Einheit zerstört. Für die Durchführung der Unfallversicherung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft wird die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zuständig, die Unfallversicherung der Bauern soll von der neuen Sozialversicherungsanstalt der Bauern wahrgenommen werden. In Zukunft werden somit für ein und denselben Wirtschaftsbereich zwei verschiedene Unfallversicherungsträger zuständig sein. Das bedeutet, daß bei einem landwirtschaftlichen Betrieb, der Dienstnehmer beschäftigt, zwei verschiedene Unfallversicherungsträger gleichzeitig für die Unfallverhütung zuständig sein werden. Diese Neuregelung führt zu einem höheren Verwaltungs- und Erhebungsaufwand.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer hat die derzeitige Form noch folgenden entscheidenden Vorteil: Wenn ein Dienstnehmer durch einen Arbeitsunfall gleichzeitig invalid wird, so genügt eine Meldung, so erfolgt eine Untersuchung und durch ein und dieselbe Anstalt wird sowohl die Unfallrente als auch die Pension berechnet. In Zukunft würden dafür verschiedene Versicherungsträger zuständig sein. Dies bedeutet für den Versicherten vermehrte Untersuchungen und beinhaltet die Gefahr verschiedener Einschätzungen. Darüber hinaus wird es zwangsläufig zur Unterlassung von rechtzeitigen Antragstellungen oder Meldungen kommen. Es werden hierdurch Verluste bei berechtigten Ansprüchen einerseits eintreten, Überbezüge und Falschmeldungen andererseits nicht vermieden werden können, was im Hinblick auf die große Zahl der Ausgleichszulgenempfinger unter den land- und

forstwirtschaftlichen Pensionisten von besonderer Bedeutung ist.

Die Abgeordneten der ÖVP verschließen sich keineswegs dem Gedanken einer Neuerung und Modernisierung der derzeitigen Organisationsform. Sie schlagen eine Zusammenführung von Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen in ein Institut vor. Diese Form beinhaltet den größtmöglichen Konzentrationseffekt und bewahrt gleichzeitig das entscheidende Mitbestimmen der berufsständischen Interessenvertretungen. Durch diese Form, die im Detail lebensnah gestaltet werden kann, soll auch erreicht werden, daß einerseits Überschneidungen und andererseits Lücken in der sozialen Betreuung, wie sie dem derzeitigen System der österreichischen Sozialversicherung anhaften, vermieden werden. Das Modell, für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft einen einheitlichen Versicherungsträger für alle Sparten der sozialen Sicherheit zu schaffen, kann zukunftsweisend auch für den gewerblichen Bereich werden.

Die Einführung der Vorsorgemedizin im Bereich der Krankenversicherung und die Betonung der Rehabilitation im Bereich von Pensions- und Unfallversicherung erzwingen geradezu ein Neuüberdenken des Gesamtaufbaues der österreichischen Sozialversicherung. Der Regierungsentwurf bleibt auf diesem Gebiet jeden zukunftsweisenden Ansatz schuldig.

### 3. Zu Art. VII und VIII der Regierungsvorlage zur 29. ASVG-Novelle betreffend die Errichtung von Überleitungsausschüssen

Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung der in der Regierungsvorlage enthaltenen organisatorischen Änderungen wird zu den Überleitungsausschüssen bemerkt:

Für die Zusammenführung sind, um Fehlplanungen wenigstens teilweise zu vermeiden und die Störungen für die Versicherten auf ein geringes Ausmaß zu beschränken, Überleitungsausschüsse unter Einschaltung der Selbstverwaltung an sich zweckmäßig. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse muß aber paritätisch erfolgen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung enthält jedoch eine willkürliche Majorität und bestätigt den Gesamteindruck, daß bei allen Organisationsmaßnahmen ausschließlich parteipolitische Ziele im Vordergrund standen.

Die Überleitungsausschüsse stellen die Selbstverwaltungskörper der Landwirtschaftskassen und der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt ab 1. Jänner 1973, unbeschadet der Aufsicht des Bundes, unter Kuratel anderer Träger und bedeuten durch die nur einseitige Einflüßnahme auf alle dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten eine

Benachteiligung der Bediensteten der aufzulösenden Institute gegenüber den Bediensteten des anderen jeweils in Betracht kommenden Institutes. Diese Benachteiligung ist umso fühlbarer, als sie die Fortkommensmöglichkeit des einzelnen auf Jahre hinaus zu beeinträchtigen in der Lage ist.

Die Abgeordneten der ÖVP regen daher die paritätische Zusammensetzung der Überleitungsausschüsse zwischen den jeweils übergebenden und übernehmenden Instituten an und vertreten die Auffassung, daß innerhalb des Überleitungszeitraumes alle personalpolitischen Entscheidungen aller an der Überleitung jeweils beteiligten Institute dem Ausschuss vorzulegen sind, um eine gerechte Chancengleichheit für alle Bediensteten zu gewährleisten.

Die Regierungsvorlage wird die Unruhe in den aufzulösenden Instituten fördern und beschwört die erste Gefahr herauf, daß bei einem vorzeitigen Aufgeben von Arbeitsplätzen in den zur Auflösung bestimmten Sozialversicherungsträgern die Versorgung der Versicherten — Pensionisten, Rentner und Krankengeldempfänger — gestört, teilweise oder ganz unmöglich gemacht wird.

#### ÖVP für Pensionsbonus

Bei den wenigen Leistungsverbesserungen, die die 29. Novelle zum ASVG enthält, war die SPÖ-Fraktion weit weniger großzügig als bei den Beitragserhöhungen der Novelle. Eklatantes Beispiel dafür sind die Pensionszuschläge der §§ 261 a und 261 b.

Ohne jeden ersichtlichen Grund schränkte die Novelle die Gewährung eines Zuschlages zur Alterspension für Beitragszeiten, die durch eine Beschäftigung während des Pensionsbezuges erworben wurden, auf höchstens 36 Monate ein. Ein Pensionist, der neben dem Pensionsbezug länger als 36 Monate einer Nebenbeschäftigung nachgeht, erhält für die weiteren Beitragszeiten keinen Zuschlag mehr. Ein ÖVP-Antrag auf Entfall dieser Beschränkung wurde von der SPÖ abgelehnt. Schon deshalb, aber auch wegen der relativ geringen Höhe (0'125% der Beitragsgrundlage für einen Monat = 1/160 des bezahlten Beitrages) kann dieser Bonus kein Ersatz für den Entfall der Ruhebestimmungen sein.

Bei der Erhöhung der Alterspension für einen Pensionsaufschub (§ 261 b) ist es in erster Linie die unzureichende Höhe, die von der ÖVP kritisiert werden mußte. Die Prozentsätze sind so angesetzt, daß ein Pensionist über 90 Jahre alt werden müßte, um durch den Bonus unter Berücksichtigung der Dynamisierung ein Äquivalent für den Pensionsverzicht und die in den Jahren des Aufschubs geleisteten Beiträge zu erhalten. Zum Vergleich sei die Höhe des Bonus

für Pensionsaufschub ab dem 65. Lebensjahr in der Schweiz angeführt:

	Österreich	Schweiz
1 Jahr Aufschub .....	3% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	5% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
2 Jahre Aufschub .....	6% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	13% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
3 Jahre Aufschub .....	9% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	21% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
4 Jahre Aufschub .....	12% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	30% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
5 Jahre Aufschub .....	15% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	40% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>

Der Antrag der ÖVP, ab dem 65. Lebensjahr wenigstens 5% für ein Jahr Pensionsaufschub zu gewähren, wurde von der SPÖ abgelehnt.

#### ÖVP gegen ungerechtfertigte Beitragserhöhungen

Durch die 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz werden eine Reihe von Beiträgen bzw. Beitragsgrundlagen erhöht. Die wichtigsten Erhöhungen sind:

- Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung in einem Fünfjahresplan von derzeit 4800 S monatlich auf 8700 S im Jahr 1977 und nachfolgende Dynamisierung.
- Erhöhung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung um 0'2%<sup>0</sup>/<sub>100</sub>-Punkte, begründet mit der Einführung der Gesundheitsuntersuchung.
- Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages der Pensionisten von 1 bis 2'5%<sup>0</sup>/<sub>100</sub> auf einheitlich 3%<sup>0</sup>/<sub>100</sub>.
- Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages der Angestellten auf 17'5%<sup>0</sup>/<sub>100</sub>.

Die Abgeordneten der ÖVP haben im Sozialausschuß zu diesen Erhöhungen festgestellt:

1. Eine Erhöhung der Krankenversicherungshöchstbeitragsgrundlage innerhalb von fünf Jahren um 81'25%<sup>0</sup>/<sub>100</sub> stellt eine für Versicherte mit durchschnittlichem Einkommen derart gravierende Mehrbelastung dar, daß so eine Maßnahme nur im Falle der absoluten Notwendigkeit vorgenommen werden dürfte. Daß das Ausmaß des Notwendigen überschritten wurde, zeigen aber selbst die finanziellen Erläuterungen zur Regierungsvorlage (Neufassung), die für 1973 und 1974 eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr annehmen

für die Beiträge der Erwerbstätigen	für die Ausgaben jedoch nur
1973 um 16'2% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	1973 um 13'3% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
1974 um 14'5% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	1974 um 11'3% <sup>0</sup> / <sub>100</sub>

Darüber hinaus sind Vorausberechnungen der Einnahmen und Ausgaben in der Sozialversicherung mit derart großen Unsicherheitsfaktoren belastet, daß sie sich nicht für gesetzliche Festlegung von Beitragserhöhungen in

einen längeren Zeitraum eignen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung selbst mußte bereits vier Monate nach Eröffnung der Regierungsvorlage eine Neufassung der finanziellen Erläuterungen vornehmen, da sich die ersten Berechnungen als zum Teil überholt herausstellten. Zum Beispiel differierten folgende Angaben:

Einnahmen der Krankenversicherung im Jahre 1973	um 281 Millionen Schilling
---	----------------------------

Mehreinnahmen durch Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 1973 bis 1977	um 937 Millionen Schilling
--	----------------------------

Ungeachtet der Neuberechnungen wurden die geplanten Beitragserhöhungen aber nicht modifiziert. Die ÖVP lehnte daher die ungerechtfertigte etappenweise Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage als superdynamisierte Belastungssituation ab.

2. Nachdem die Novelle die schon in den „107 Vorschlägen für Österreich“ von der ÖVP geforderten Gesundenuntersuchungen als Leistungen der Krankenversicherung einführt — wenn auch in einer problematischen Form —, bekennt sich die ÖVP grundsätzlich zur Erschließung dafür notwendiger Mittel durch die Erhöhung des Beitragsatzes für Arbeiter und Angestellte um jeweils 0,2%-Punkte. Die Mehrbelastung für den versicherten Arbeitnehmer (1974 für einen Arbeitnehmer in der Höchstbeitragsgrundlage monatlich 630 S) muß im Interesse der Prophylaxe akzeptiert werden. Die ÖVP-Abgeordneten verlangten jedoch, daß diese Mittel zur Gänze auch tatsächlich den Gesundenuntersuchungen zugeführt werden, was die SPÖ-

Mehrheit ablehnte. Dabei werden aus dieser Beitragserhöhung in den Jahren 1974 bis 1977 626 Millionen Schilling nicht den Gesundenuntersuchungen zugeführt.

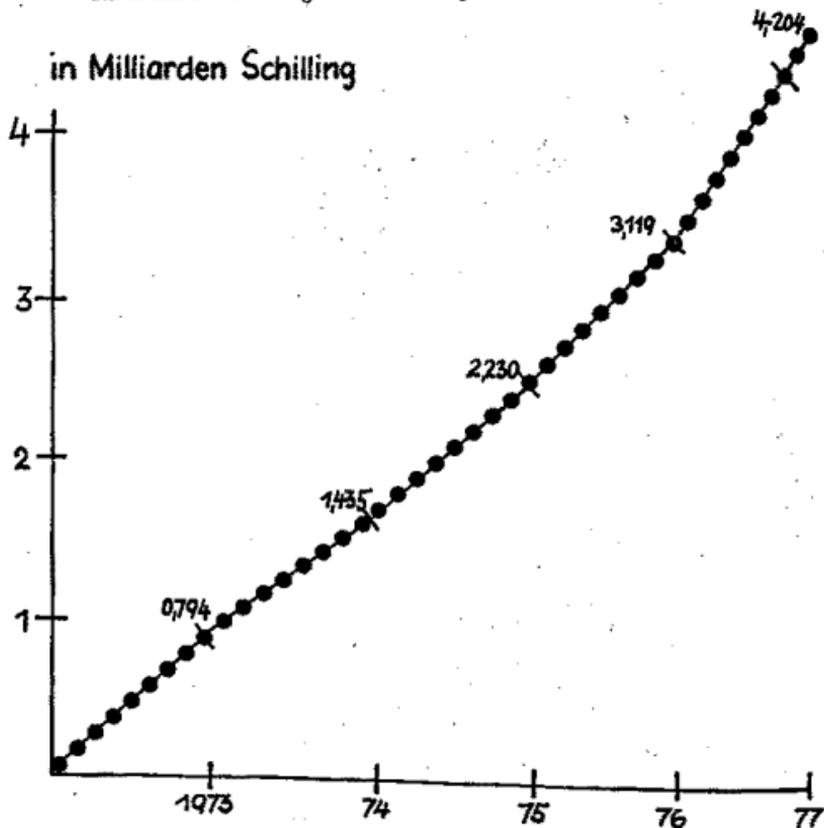
3. Die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages der Pensionisten auf 3% ist ungerechtfertigt. Erstens kommen die Mittel aus der Erhöhung nicht der Krankenversicherung zugute, sondern senken lediglich den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung (siehe auch 4), zweitens ist den Pensionisten angesichts der inflationären Entwicklung die sich aus der Beitragserhöhung ergebende Minderung des Nettoeinkommens nicht zumutbar. Die ÖVP-Abgeordneten wiesen nach, daß durch diese Mehrbelastung erstmals seit Einführung der Pensionsdynamik im Jahre 1973 statt einer Realerhöhung ein Realverlust für Pensionisteneinkommen eintreten kann (siehe Beilage).

4. Völlig ungerechtfertigt ist die Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages der Angestellten. Seit jeher ist in der Pensionsversicherung der Angestellten das Verhältnis der Beitragseinnahmen zum Pensionsaufwand ungleich günstiger als in anderen Bereichen und wird es auch in den nächsten Jahren bleiben.

Außerdem wird durch die 29. Novelle der im Pensionsanpassungsgesetz vorgesehene fixe Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung endgültig durch eine Ausfallhaftung ersetzt, wodurch sich der Bund gewaltige Summen erspart. Zusammen mit anderen Maßnahmen beträgt die Ersparnis für den Bundeshaushalt laut finanzieller Erläuterungen (Neufassung) im Zeitraum 1973 bis 1977 17 197 Milliarden Schilling. Auch ohne Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages der Angestellten würde die Ersparnis noch 15 545 Milliarden Schilling betragen. Die Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages wurde von den ÖVP-Abgeordneten daher als ungerechtfertigt und angestelltenfeindlich abgelehnt.

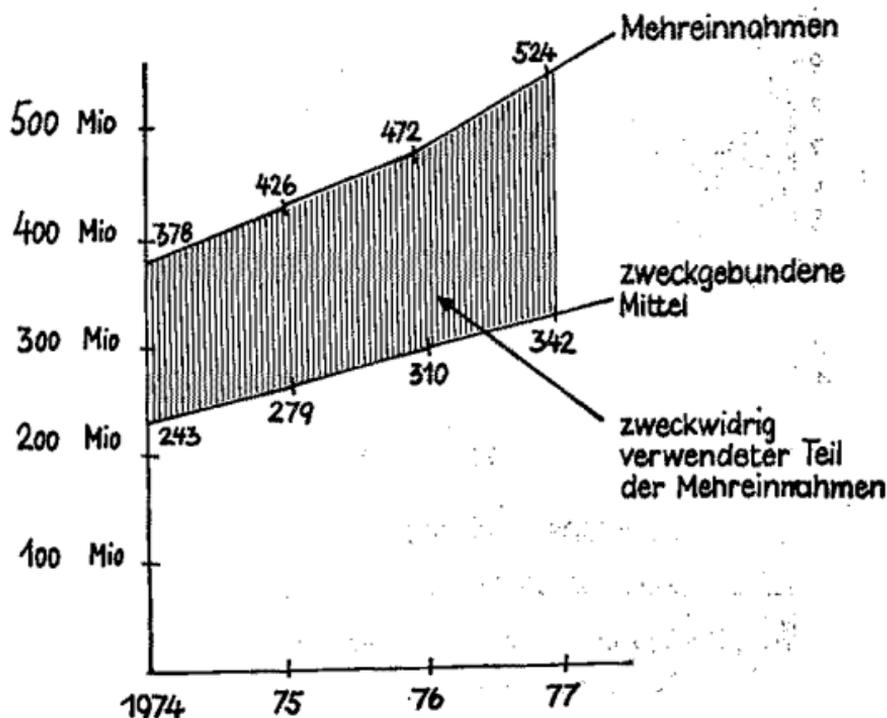
Dr. Schwimmer Wedenig Dr. Hauser Dr. Haider

Mehreinnahmen  
der Krankenversicherung durch Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage<sup>1)</sup>



<sup>1)</sup> Quelle: Finanzielle Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer 29. Novelle zum ASVG (Neufassung vom 30. Oktober 1972)

Mehreinnahmen  
 der Krankenversicherung nach dem ASVG durch Erhöhung des Beitragsatzes um  
 0,2%-Punkte im Verhältnis zu den zweckgebundenen Mitteln für Gesundenunter-  
 suchungen<sup>1)</sup>

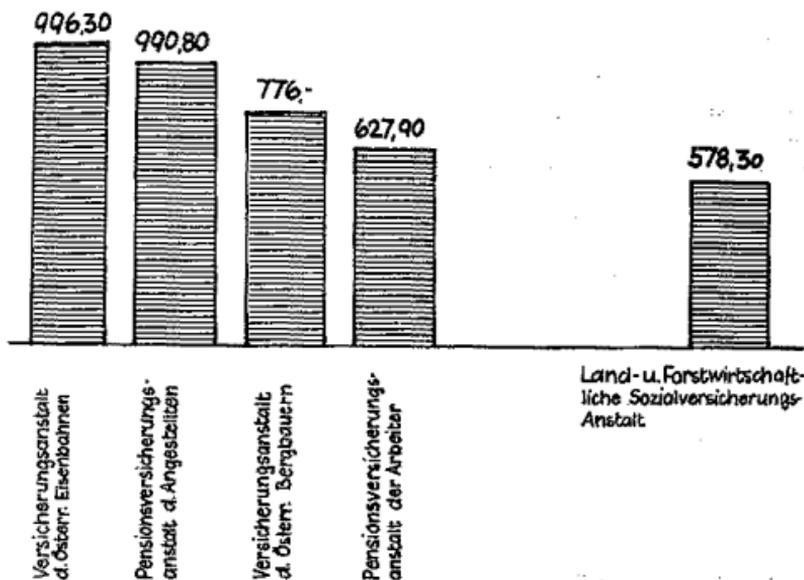


<sup>1)</sup> Quelle: Finanzielle Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer 29. Novelle zum ASVG  
 (Neufassung vom 30. Oktober 1972)

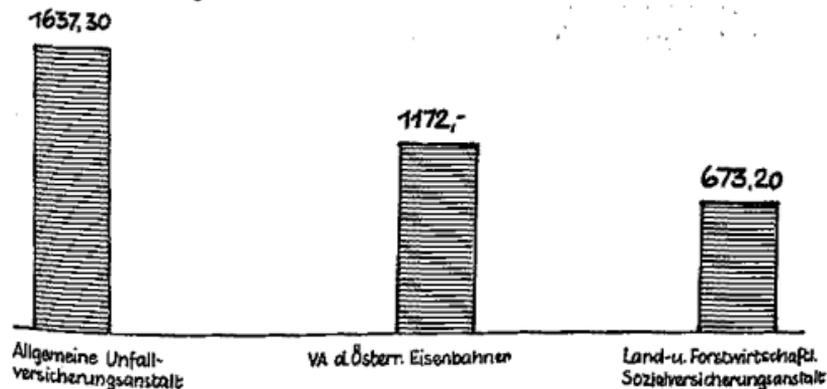


Jährliche Verwaltungskosten  
in Schilling pro Pensionist (Rentner) in der Pensions(Unfall)versicherung nach dem ASVG<sup>1)</sup>

a) Pensionsversicherung



b) Unfallversicherung



<sup>1)</sup> Quelle: Jahrbuch der Österreichischen Sozialversicherung, Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Vergleich  
des Anteils der Verwaltungskosten an den Ausgaben in der land- und forstwirtschaftlichen  
Sozialversicherung und in der Versicherungsausalt der österreichischen Eisenbahnen (in  
1000 Schilling) <sup>1)</sup>

Ausgaben		
	I. u. f. SV	VA öBE
Krankenversicherung .....	492.127 <sup>2)</sup>	718.602
Pensionsversicherung .....	2.096.439 <sup>2)</sup>	434.761
Unfallversicherung .....	373.383 <sup>2)</sup>	98.017
	<hr/>	<hr/>
	2.961.949	1.251.380
Verwaltungsaufwand		
	I. u. f. SV	VA öBE
Krankenversicherung .....	41.501 <sup>2)</sup>	28.840
Pensionsversicherung .....	55.247 <sup>2)</sup>	17.087
Unfallversicherung .....	30.533 <sup>2)</sup>	7.212
	<hr/>	<hr/>
	127.381 =	53.139 =
	4 3/8%	4 25/8%
	<b>Verwaltungskostenanteil</b>	

<sup>1)</sup> Quelle: Jahrbuch der Österreichischen Sozialversicherung, Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

<sup>2)</sup> Landwirtschaftskrankenkassen

<sup>3)</sup> Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt